

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

57. Jahrgang

2001

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die frühe römische Kommune und die staufischen Herrscher in der Briefsammlung Wibalds von Stablo

Von

MATTHIAS THUMSER

„Das römische Volk aber erhebt sich zu einem Aufstand. Es stürmt das Kapitol und will die alte Würde Roms wiederherstellen, wobei es den Stand der Senatoren, der über lange Zeit hin nicht mehr existiert hatte, neu begründet“¹. Mit solch kargen Worten beschreibt Otto von Freising in seiner 'Chronik' die Anfänge der römischen Kommune im Jahr 1143. Bereits dieser kurze Auszug zeigt, daß die kommunale Bewegung in Rom sehr eigene Formen hatte, die sich von dem aus Ober- und Mittelitalien Bekannten um einiges unterschieden. Ins Auge fällt vor allem die zeitliche Verspätung. Hatten sich im Norden schon etliche Jahrzehnte zuvor die Bürger in den Städten zusammengeschlossen und miteinander verschworen und war es dort bereits seit geraumer Zeit zur Konstituierung von Verfassungen sowie zur Einrichtung von Führungs- und Verwaltungsinstitutionen gekommen, so werden in Rom bis dahin allenfalls Ansätze einer solchen Entwicklung erkennbar. Außerdem scheint man sich hier von Beginn an auf die großen Traditionen der Antike besonnen zu haben. Schon in den Jahrzehnten

1) Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus VII 27, ed. Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. [45] ²1912) S. 352 f.: *Populus vero Romanus ... seditionem movent ac in ipso impetu in Capitolio venientes, anti-quam Urbis dignitatem renovare cupientes ordinem senatorum, qui iam per multa curricula temporum deperierat, constituunt ...*

zuvor hatte in Rom eine ausgesprochene Antikenbegeisterung geherrscht, an die nun angeknüpft wurde. Unter diesen Prämissen kam es 1143 zum Umsturz. Nachdem die Stadt bis dahin der Herrschaft des Papsttums unterstanden hatte, suchte man sich nun gewaltsam daraus zu lösen und richtete auf dem Kapitol, jenem auch noch im hohen Mittelalter sehr symbolträchtigen Platz, ein neues Zentrum ein. Dort konstituierte sich nun der Senat. Nicht wie in anderen Städten Konsuln, sondern Senatoren, ganz in Anlehnung an die Zeiten der Antike, sollten künftig die Geschicke Roms bestimmen².

Otto von Freising stellt mit den Berichten in seiner 'Chronik' auch für die folgenden Jahre den wichtigsten Gewährsmann für die Ereignisse in Rom dar. Sehr viel ist es nicht, was er zu erzählen hat, doch zeigt seine Darstellung Substanz und scheint weithin zuverlässig zu sein³. Nach seiner Aussage kam es im darauffolgenden Jahr 1144 zu

2) Zur Frühzeit der römischen Kommune vgl. immer noch unverzichtbar Wilhelm BERNHARDI, Konrad III. (Jbb. der Deutschen Geschichte, 1883) S. 349 ff., 360 ff., 451 ff.; weiterhin Paolo BREZZI, Roma e l'impero medioevale (774-1252) (Storia di Roma 10, 1947) S. 317 ff.; Antonio ROTA, La costituzione originaria del comune di Roma. L'epoca del comune libero (luglio 1143 – dicembre 1145), Bollettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo 64 (1953) S. 19-131; Ferdinand OPLL, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125-1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 6, 1986) S. 417-426 (im wesentlichen nach Bernhardi, mit einigen sachlichen Unstimmigkeiten); als Überblick sehr ausgewogen Knut SCHULZ, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...“ Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter (²1995) S. 133-161 (mit reichen Quellen- und Literaturangaben S. 300 ff.). In nahezu allen Belangen äußerst problematisch ist die vor kurzem publizierte Bochumer Dissertation von Jürgen STROTHMANN, Kaiser und Senat. Der Herrschaftsanspruch der Stadt Rom zur Zeit der Staufer (AKG, Beihefte 47, 1998), in der der Versuch einer Ideengeschichte des römischen Senats von seiner Konstituierung bis in die 60er Jahre des 13. Jh. unternommen wird; aufgrund ihrer verquerten Gedankenführung und einer Vielzahl von Unstimmigkeiten ist die Arbeit allenfalls mit Einschränkungen wissenschaftlich zu rezipieren, weswegen die Positionen Strothmanns im folgenden nur in einigen Fällen berücksichtigt werden.

3) Zu Otto von Freising und seinen Geschichtswerken vgl. hier nur Wattenbach-Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1, bearb. v. Franz-Josef SCHMALE unter der Mitarbeit v. Irene SCHMALE-OTT und Dieter BERG (1976) S. 48 ff. Die Anfänge der römischen Kommune behandelt Otto von Freising, Chronica VII 27, 31, 34, ed. HOFMEISTER (wie Anm. 1) S. 352 f., 357 ff., 367. Eine erschöpfende Behandlung Ottos und der anderen einschlägigen Quellenzeugnisse ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

einer neuen Welle der Erhebung. Jetzt scheinen sich die Römer erstmals genauer definierte Institutionen geschaffen zu haben. Neben die Senatoren als oberstes Ratsgremium stellten sie einen Patricius, einen Führungsfunktionär namens Giordano Pierleoni, der mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet wurde. In diesem Zusammenhang erklärt der Chronist, gegen wen sich die Wut der aufständischen Römer im einzelnen richtete: „Alle Fürsten und Adligen unter den Bürgern zwingen sie, sich dem Patricius zu unterwerfen, sie zerstören nicht nur die Türme hochstehender Laien, sondern auch die Häuser von Kardinälen und Klerikern und schleppen eine unermessliche Beute fort“⁴. In ihrer frühen Phase hatte die römische Kommune also gleichzeitig eine antiadlige und eine antikirchliche Stoßrichtung. Damit wird auch ihre soziale Zusammensetzung wenigstens als Schemen erkennbar. Von vornherein dürften die besitzenden und gewerbetreibenden Mittelschichten dem Gemeinwesen ihr Gepräge verliehen und die besonderen geistigen Vorstellungen bestimmt haben⁵. Die großen Adelsgeschlechter hingegen nahmen daran kaum Anteil. Verglichen mit anderen italienischen Städten ist diese Konstellation allerdings keineswegs selbstverständlich, denn dort war der Adel gemeinhin in die Kommune integriert und spielte meist sogar die Führungsrolle.

Als 1145 mit Eugen III. ein neuer Papst gewählt wurde, hielten die Unruhen unvermindet an. Zwar gelangte man gegen Ende des Jahres zu einem Abkommen, das immerhin die prinzipielle Anerkennung der römischen Kommune durch den Papst, wenn auch unter dessen Oberhoheit, beinhaltete, doch bedeutete dies keinen wirklichen Ausgleich. Eugen mußte kurz darauf sogar die Stadt für mehrere Jahre verlassen. Alles wurde noch viel schwieriger, als in jener Zeit der radikale Reforme und Prediger Arnold von Brescia nach Rom kam. Der Schüler Petrus Abaelards hatte sich schon Jahre zuvor gegen die Verstrickung des Klerus in weltliche Angelegenheiten gewandt, wurde deshalb mehrmals verbannt, erhielt Predigtverbot, zog sich zwischenzeitlich auch den Zorn Bernhards von Clairvaux zu und erreichte

4) Otto von Freising, *Chronica* VII 31, S. 360: ... *omnes principes ac nobiles ex civibus ad subiectionem patricii compellunt et non solum quorundam illustrium laicorum turres, sed et cardinalium et clericorum domus subruentes predam immensam diripiunt.*

5) Zu den sozialen Hintergründen der frühen römischen Kommune vgl. grundlegend Laura MOSCATI, *Alle origini del comune romano. Economia, società, istituzioni* (Quaderni di Clio 1, 1980).

schließlich Rom. Zwar scheint sich Arnold zunächst Zurückhaltung auferlegt zu haben, doch bald schon scharte er auch hier Anhänger um sich und trat in enge Kontakte zur kommunalen Führung auf dem Kapitol. Mit seiner Kritik an der verweltlichten Papstkirche dürfte Arnold von Brescia in Rom auf große Resonanz gestoßen sein⁶. In dieser Situation wandte sich der Senat im Jahr 1149 an den staufischen König Konrad III., um ihn für die eigene Sache zu gewinnen⁷.

Damit trat die Geschichte der römischen Kommune in eine neue Phase ein und kann von nun an ohne die Berücksichtigung von römischem Königtum und Kaisertum nicht mehr behandelt werden. Aussagekräftige Quelle für die Beziehungen zwischen der frühen Kommune und den staufischen Herrschern ist die Briefsammlung des Abtes Wibald von Stablo. Sie betrifft für diesen Fragenkreis zwar gerade einmal die Jahre von 1149 bis 1152, und die einschlägigen Schreiben wurden auch schon verschiedentlich von der Wissenschaft herangezogen, doch sind diese in ihrem Erkenntniswert so außergewöhnlich, daß sie eine erneute Untersuchung verdienen. So will sich diese Studie von der Perspektive Wibalds von Stablo, wie sie in seiner Briefsammlung erkennbar wird, leiten lassen und dabei vornehmlich zwei Stücke, die zu den wichtigsten Zeugnissen aus der Geschichte der römischen Kommune überhaupt gehören, einer ausführlicheren Betrachtung unterziehen.

Wibald von Stablo zählte zu den bedeutendsten Prälaten seiner Zeit. Nach seinem Eintritt ins klösterliche Leben in jungen Jahren erhielt er eine gediegene geistige Ausbildung und wurde 1130 zum Abt der vereinigten Klöster Stablo und Malmedy erhoben. 1137 sollte er auch die Leitung des Klosters Montecassino übernehmen, mußte aber schon nach kurzer Zeit von dort fliehen. Mehr Glück war ihm 1146 mit dem sächsischen Reichskloster Corvey beschieden, wo er von nun an seine zweite Abtswürde innehatte. Neben seinem Dasein als Mönch und Abt war Wibald in der königlichen Kanzlei und auf Gesandtschaften nacheinander für Heinrich V., Lothar III., Konrad III. und Friedrich Barbarossa tätig. Wichtiger Aufgabenbereich war dabei

6) Zu Arnold von Brescia vgl. hier nur Arsenio FRUGONI, *Arnaldo da Brescia nelle fonti del secolo XII* (Einaudi Paperbacks 192, ²1989); im Überblick SCHULZ, *Denn sie lieben* (wie Anm. 2) S. 146 ff. Wichtigste Quelle zur Wirksamkeit Arnolds in Rom ist Johannes von Salisbury, *Historia pontificalis* c. 31, ed. Marjorie CHIBNALL (Oxford Medieval Texts, ²1986) S. 62 ff.

7) Vgl. im folgenden.

die Unterhaltung der Beziehungen zum Papsttum und zu Byzanz. In Ausübung seiner gesandtschaftlichen Aktivitäten ist er 1158 auf der Rückreise von Konstantinopel in Bitolj im heutigen Mazedonien gestorben⁸. Wir wüßten wohl nicht allzuviel über den Abt von Stablo und Corvey, stünde nicht eine exzeptionelle Quelle zur Verfügung, die zu seiner Person, zur großen Politik, zu kirchlichen wie auch zu geistigen Gegenständen eine fast unerschöpfliche Fülle von Informationen enthält. Die Briefsammlung Wibalds von Stablo mit ihren 450 Einträgen aus der Zeit zwischen 1147 und 1157 gilt als eines der wichtigsten Zeugnisse aus der frühen Stauferzeit. Außergewöhnlich ist, daß mit der einzigen erhaltenen Handschrift, die heute im Staatsarchiv Lüttich aufbewahrt wird, Wibalds persönliches Exemplar vorliegt, welches der Abt für seine eigenen Bedürfnisse anlegen ließ und in das er viele Briefe selbst eingetragen hat. Gerade bei seiner Tätigkeit in der königlichen Kanzlei war er immer wieder mit hochrangigen Schreiben befaßt, wirkte beim Diktat von Briefen seiner Herren aktiv mit und führte auch selbst eine lebhaftete Korrespondenz. Aus all diesen Materialien nahm er eine von seinen eigenen Interessen bestimmte Auswahl in die Briefsammlung auf. Der Band wurde weitgehend gleichzeitig geführt, so daß die enthaltenen Stücke im wesentlichen in chronologischer Reihenfolge angeordnet sind, wenn auch die Datierungen, wie bei Briefsammlungen vielfach zu beobachten, meist weggelassen wurden. Aus der Art und Weise der Anlage läßt sich schließen, daß die Texte der Sammlung nicht etwa einer umfassenden Redaktion unterzogen und dabei in ihrer Gestalt manipuliert wurden, sondern daß sie in einer weitgehend authentischen Form überliefert sind. Für die Aussagekraft der einzelnen Stücke ist dieser Gesichtspunkt von erheblicher Bedeutung⁹.

8) Zur Person Wibalds von Stablo vgl. ausführlich Friedrich HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14, 1956) S. 167-257; Freya STEPHAN-KÜHN, Wibald als Abt von Stablo und Corvey und im Dienste Konrads III. (Diss. Köln 1973); Franz-Josef JAKOBI, Wibald von Stablo und Corvey (1098-1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 10 = Abh. zur Corveyer Geschichtsschreibung 5, 1979).

9) Zur Briefsammlung Wibalds von Stablo vgl. Heinz ZATSCHEK, Wibald von Stablo. Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Stauern, MÖIG Ergänzungsbd. 10 (1928) S. 237-495; auch STEPHAN-KÜHN, Wibald (wie Anm. 8) S. 7 ff.; JAKOBI, Wibald (wie Anm. 8) S. 24 ff. Als Edition ist für die meisten Stücke immer noch die Ausgabe von Philipp JAFFÉ, Wibaldi epi-

Diejenigen Einträge, die die Stadt Rom wesentlich betreffen, finden sich in der Briefsammlung Wibalds von Stablo in drei Gruppen von einigen wenigen Stücken organisiert. Es handelt sich gleichsam um drei Nester von Dokumenten, die in der Lütticher Handschrift jeweils nebeneinanderstehen und die sich hinsichtlich ihrer Inhalte und zum Teil auch der Chronologie deutlich von den Stücken davor und danach abheben. Die erste dieser drei Gruppen umfaßt vier Briefe, die alle dem Jahr 1149 zugeordnet werden können. Drei Schreiben davon sind undatiert und waren vom römischen Senat selbst beziehungsweise aus dessen unmittelbarer Umgebung an König Konrad III. gesandt worden. Ein viertes, das Papst Eugen III. an den Staufer gerichtet hatte, datiert zuverlässig vom 23. Juni 1149. Alle vier Briefe nehmen in der Sammlung Wibalds von Stablo eine gewisse Sonderstellung ein, da sie die für jene Zeit ansonsten recht strikt gehandhabte Chronologie der Einträge beträchtlich stören. Die Gruppe steht inmitten von Stücken, die sich auf Dezember 1149 und Januar 1150 datieren lassen, wurde also gewiß nicht vorher in die Handschrift übernommen¹⁰. Der Befund läßt sich sogar noch präzisieren, denn im Frühling 1150 bemerkte Wibald in einem Brief an den Kardinaldiakon Guido von Santa Maria in Porticu, daß im vorangegangenen Januar Briefe des Senats an Konrad III. eingetroffen seien, die den Papst schwer belasteten¹¹. Es kann also kaum ein Zweifel bestehen, daß mindestens zwei Schreiben aus dieser Gruppe zu Beginn des Jahres 1150 an den Königshof gelangten und in diesem Zusammenhang alle vier Stücke in der Briefsammlung Aufnahme fanden¹².

Die vier Briefe der ersten Gruppe sind vor dem Hintergrund der Rückkehr Konrads III. von dem mißglückten zweiten Kreuzzug zu sehen. Von Konstantinopel kommend, landete Konrad Anfang Mai

stolae, in: Monumenta Corbeiensia (Bibliotheca rerum Germanicarum 1, 1864) S. 76–616 heranzuziehen, die die Einträge allerdings nicht in der Reihenfolge der Lütticher Handschrift, sondern der erschlossenen Ausstellungsdaten aufführt. Auflistung der Einträge in der Reihenfolge der Handschrift bei JAKOBI, S. 314 ff.

10) JAKOBI, Wibald (wie Anm. 8) S. 321 Nr. 197–200.

11) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 378 Nr. 252: *Scripterunt senatores vestri ad dominum nostrum graves et duras adversus domnum papam epistolas, quae ad ipsum (= regem) mense Ianuario perlate sunt* ... Zu dem Brief vgl. HAUSMANN, Reichskanzlei (wie Anm. 8) S. 216 f.

12) Zur chronologischen Einordnung der Briefe dieser Gruppe vgl. mit weitgehend einleuchtenden Schlüssen BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 779 mit Anm. 26; auch ZATSCHEK, Wibald (wie Anm. 9) S. 380.

1149 in Aquileja und machte sich wenig später auf den Weg über die Alpen¹³. Papst Eugen III. stand zu jener Zeit nach wie vor in grundsätzlichem Gegensatz zum römischen Senat und hatte aus diesem Grund noch nicht wieder Residenz in der Stadt beziehen können. Um sich endlich gegen seine Widersacher durchzusetzen, hatte er seine bis dahin bestehenden tiefgreifenden Reserven gegenüber dem sizilischen König Roger II. hintangestellt, mit ihm ein Kriegsbündnis geschlossen und im Verbund mit normannischen Truppen den Krieg gegen die Römer eröffnet¹⁴. In dieser Situation expedierte Eugen am 23. Juni 1149 aus Tusculum den bei Wibald überlieferten Brief an Konrad III. Er tröstet darin den König wegen des unglücklichen Kreuzzuges und berichtet von seinen Bemühungen, mittels zweier Gesandtschaften in Kontakt zu ihm zu treten. Die brisante politische Lage und die Kämpfe in Mittelitalien werden in dem Schreiben mit keinem Wort erwähnt¹⁵. Wohl um die gleiche Zeit wurde auch die römische Kommune aktiv und richtete einen recht umfangreichen Brief an den Staufer. Dieses wichtige Schreiben wurde nicht nur in der Briefsammlung Abt Wibalds von Stablo für die Zukunft bewahrt, sondern auch Otto von Freising hielt es für so bedeutend, daß er es in den Erzählgang seiner 'Gesta Frederici' einreichte¹⁶. Dort allerdings steht es

13) Vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 753 ff.; Michael HORN, Studien zur Geschichte Papst Eugens III. (1145-1153) (Europäische Hochschulschriften III 508, 1992) S. 69 ff.

14) Vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 748 f. mit Anm. 35 (Quellenbelege zu dem päpstlich-normannischen Bündnis und zum militärischen Vorgehen Eugens III.); Ferdinand CHALANDON, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile 2 (1907) S. 118 f.; auch Helmut GLEBER, Papst Eugen III. (1145-1153) unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Tätigkeit (Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte 6, 1936) S. 107 ff.; Odilo ENGELS, Zum Konstanzer Vertrag von 1153, in: Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. Festschrift für Alfons Becker zu seinem fünfundsiebzehnten Geburtstag, hg. v. Ernst-Dieter HEHL, Hubertus SEIBERT und Franz STAAB (1987) S. 235-258, hier S. 245 f. mit Anm. 76. Auf das Bündnis nimmt auch der Brief von Senat und Volk an Konrad III. Bezug; vgl. im folgenden.

15) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 304 ff. Nr. 185; JL 9344. Inseriert bei Otto von Freising, Gesta Frederici I 67, ed. Franz-Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 17, 1965) S. 272 ff. (mit Datum Juni 24). Vgl. zu dem Brief BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 770 f.

16) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332 ff. Nr. 214; Abdruck ed. Franco BARTOLONI, Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCXLVII 1 (Fonti per la storia d'Italia 87, 1948) S. 3 ff. Nr. 5. Inseriert bei Otto von Freising, Gesta Frederici I 30, ed. SCHMALE (wie Anm. 15) S. 182 ff. Vgl. zu dem Brief u. a.

bei den Ereignissen von 1146 und wird vom Chronisten in engen Zusammenhang mit dem Auftreten Arnolds von Brescia in Rom gebracht. In der Darstellung Ottos dient der Brief primär dazu, das seiner Ansicht nach völlig verfehlte Verhalten der durch Arnold aufgewiegelter Römer zu illustrieren, die sich in unbesonnener und alberner Weise an den König gewandt hätten¹⁷. Dieser aber, so steht es im Anschluß an das Schreiben zu lesen, habe es abgelehnt, diesem Geschwätz sein Ohr zu gewähren, und sich statt dessen der Römischen Kirche zugewandt¹⁸. Trotz alledem ist das Schreiben in die Mitte des Jahres 1149 zu setzen¹⁹.

BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 771 ff.; Eugenio DUPRÉ THESEIDER, L'idea imperiale di Roma nella tradizione del medioevo (Documenti di storia e di pensiero politico, 1942) S. 124 ff.; Gottfried KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20, 1972) S. 201 ff.; Robert L. BENSON, Political „Renovatio“: Two Models from Roman Antiquity, in: Renaissance and Renewal in the Twelfth Century, hg. v. DEMS. und Giles CONSTABLE (1982) S. 339–386, hier S. 342 f., 346 f.; Kurt ZEILLINGER, Konstantinische Schenkung. Kaisertum und Papsttum in salisch-staufischer Zeit (1053–1265). Studien zur politischen Wirkungsgeschichte des Constitutum Constantini im Hochmittelalter (masch. Habil. Wien 1984) S. 35 ff.; SCHULZ, Denn sie lieben (wie Anm. 2) S. 153 f.; STROTHMANN, Kaiser (wie Anm. 2) S. 131 f., 134 ff.; Jörg SCHWARZ, Reich – Kaiser – Papst. Die Entwicklung des Herrscher- und Reichstitels im 12. und 13. Jahrhundert und deren Spiegelung in den Äußerungen der römischen Kurie von Calixt II. bis zu Clemens IV. (Diss. Marburg 1999, erscheint demnächst).

17) Otto von Freising, Gesta Frederici I 29, ed. SCHMALE (wie Anm. 15) S. 182: ... *ad eorumdem temeritatis vel potius fatuitatis corroborationem*.

18) Otto von Freising, Gesta Frederici I 30, ed. SCHMALE (wie Anm. 15) S. 188: *At christianissimus princeps huiusmodi verbis sive neniis prebere aures abnuat* ...

19) Die erschlossene Datierung des Briefes in die Zeit unmittelbar nach der Rückkehr Konrads III. vom Kreuzzug resultiert aus dem Überlieferungszusammenhang, aus der Erwähnung des päpstlich-normannischen Bündnisses (so auch BERNHARDI, Konrad III. [wie Anm. 2] S. 749 Anm. 35; vgl. im folgenden) und aus der inhaltlichen Nähe zu dem Schreiben der drei Konsiliatoren an den König (vgl. im folgenden). – Die von ZEILLINGER, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 16) S. 37 ff., versuchte Frühdatering auf 1146 vermag in keiner Weise zu überzeugen: Die Einreihung des Briefes in die Gesta Frederici bei den Ereignissen des Jahres 1146 dürfte durch Otto von Freising unabhängig von der Chronologie vorgenommen worden sein; die Bezeichnung von Sixtus und Nicolaus als Konsiliatoren lediglich in deren Schreiben an Konrad III. kann angesichts der allenfalls rudimentären Kenntnisse von den inneren Strukturen der frühen römischen Kommune keine Beweiskraft beanspruchen (vgl. im folgenden); die Erwähnung der Zerstörung von Adelsfestungen muß sich keineswegs auf die von Otto von Freising, Chronica VII 31, ed. HOFMEISTER (wie Anm. 1) S. 360, behandelten Er-

Der Brief beginnt mit einer dem Kanzleigebrauch der Zeit im wesentlichen entsprechenden Grußformel: *Excellentissimo atque preclaro Urbis et orbis totius domino Con(rado) Dei gratia Romanorum regi semper augusto senatus populusque Romanus salutem et Romani imperii felicem et inclitam gubernationem*²⁰. In den Augen der Zeitgenossen war dies eine völlig korrekte Formulierung. Sehr traditionsbewußt setzen die Absender die antikisierende Formel *senatus populusque Romanus* in der Intitulatio ein, voran steht aber der Name König Konrads III. mit allem diplomatischen Beiwerk, das seiner herrscherlichen Würde zukam. Die römische Kommune hielt in der Anrede des königlichen Gegenübers sichtlich alle Formen ein.

Unter dem Verweis auf mehrere vorangegangene Schreiben des Senats an den König benennen die Absender eingangs sogleich die Hauptgegenstände ihres Anliegens und bringen sie auf zwei griffige Formeln. Zum einen wollten die Römer in ihrer *fidelitas* zu Konrad III. verbleiben, zum anderen stritten sie für die Erhöhung der kaiserlichen Krone²¹. Zuerst geht es ihnen also um ihr Treueverhältnis und um das Kaiserreich. Dies wird im folgenden weiter ausgeführt und spezifiziert. Dabei wird auf zwei wichtige Elemente der staufischen Herrschaftsidee Bezug genommen, die sich die Kommune zu eigen macht. Die Rede ist einerseits von der unverbrüchlichen Verbindung zwischen Königreich und Kaiserreich, die König Konrad III. gleichsam automatisch zum Kaiser macht. Andererseits wird die Ansicht geäußert, daß dieses Reich dem Staufer von Gott selbst verliehen sei, womit die Vorstellung von der Gottunmittelbarkeit impliziert ist²². Auch die Betonung dieser beiden Gesichtspunkte war ganz auf die Erwartungshaltung des Empfängers ausgerichtet. Hier werden Herrschaftsvorstellungen erkennbar, wie sie traditionell am Königshof vertreten wurden²³. Dann aber wird mitgeteilt, wie man sich im Um-

eignisse von 1145 beziehen, da für diese unruhigen Jahre in Rom ständig bürgerkriegsähnliche innere Auseinandersetzungen angenommen werden müssen.

20) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332.

21) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332: ... *quomodo in vestra fidelitate permaneamus ac pro vestra imperiali corona exaltanda et omnimodo augenda cotidie decertamus*.

22) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332: *regnum et imperium Romanum vestro a Deo regimini concessum*.

23) So auch BENSON, Political Renovatio (wie Anm. 16) S. 343: „two major concessions to the policies and ideology of the Staufer.“ Der Datierung von Zeillinger folgt Jan Paul NIEDERKORN, Thessalonike – Konstanz – Ancona. Kon-

kreis des Senats die Verbindung zwischen Kaiserreich und römischer Kommune vorstellte. Ausdrücklich wird festgehalten, daß der Senat mit genau jener Zielsetzung wiedereingesetzt worden sei, das Reich in seinen alten Zustand zurückzuführen, so wie er unter Konstantin und Justinian geherrscht habe, und daß dabei die Feinde des Reiches größtenteils zertreten worden seien²⁴. Ebenso deutlich, wenn auch fast schon en passant in einer Nebensatzkonstruktion, wird betont, daß diese beiden Herrscher aus vergangenen Tagen „die ganze Welt mittels der Kraft des Senats und des Volks von Rom in ihren Händen hielten“²⁵. Nach dieser Äußerung hätten also die Römer zu Zeiten des antiken Imperiums dem Kaiser seine Macht verliehen, und daran soll nun angeknüpft werden. Es ist gut vorstellbar, daß hier wenigstens eine indirekte Anspielung auf die Lex regia vorliegt, wie sie seit der Spätantike an mehreren Stellen im römischen Recht Justinians formuliert war. Unter Berufung auf ein altes, angeblich königliches Gesetz und zunächst beschränkt auf den Bereich der Legislative, ist dort festgelegt, daß alles Recht und alle Gewalt des römischen Volkes auf die kaiserliche Gewalt übertragen worden seien. Auf diesen Grundsatz des römischen Rechts dürften sich die Römer nun bezogen haben, wenn auch die Lex regia in ihrem Schreiben an den Kaiser nicht unmittelbar zitiert wird²⁶. Die Römer machen den Kaiser. Das wollte man dem Staufer Konrad III. mitteilen.

tinuität und Wandel in der staufischen Außenpolitik 1148 bis 1155, *Römische historische Mitteilungen* 42 (2000) S. 213–244, hier S. 218 f. mit Anm. 25.

24) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332 f. BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 342, stellt fest, daß sich die Römer hier nicht auf Augustus oder einen anderen heidnischen Kaiser berufen hätten, sondern auf Konstantin, dessen Herrschaft für sie wohl den Höhepunkt in der Geschichte des Römischen Reiches bedeutet habe und der vielleicht auch als Architekt der Bekehrung des Reiches zum Christentum angesehen worden sei, sowie auf Justinian als großen Gesetzgeber; das christliche Römische Reich zwischen dem 4. und 6. Jh. sei für sie Vorbild und Modell gewesen. Ähnlich bereits DUPRÉ THESEIDER, *Idea* (wie Anm. 16) S. 124 f. Vgl. auch KOCH, *Auf dem Wege* (wie Anm. 16) S. 202.

25) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332: ... *qui totum orbem vigore senatus et populi Romani suis tenuerunt manibus*.

26) Allgemein zur Lex regia vgl. hier nur Armin WOLF, *Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter (1100–1500)*. Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, hg. v. Helmut COING (1973) S. 517–800, hier S. 528 ff. Zu ihrer Anwendung durch die frühe römische Kommune, vornehmlich anhand des Wezel-Briefes von 1152 (vgl. im folgenden), vgl. BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 355 ff. Ebd. S. 356 Anm. 82 Angabe der betreffenden

So hätten sich die Römer um Frieden und Recht gekümmert. Dies ginge aber nicht ohne Schwierigkeiten ab, denn eine Reihe von Gegnern, die sich diesem Vorhaben entgegenstellten, griffen die Römer von allen Seiten an. Mit drei Kontrahenten hätten sie sich auseinanderzusetzen, mit Papst Eugen III., mit dem römischen Adel, allen voran den mächtigen Geschlechtern der Frangipane und der Pierleoni, und mit König Roger II. von Sizilien. Das täten die Römer aus ihrer *fidelitas* gegenüber dem König, um seiner Liebe und seiner Rechte willen ertragen sie dies alles. Müßten sie auch mannigfaltige Schäden hinnehmen, so sei doch dem Liebenden keine Mühe zu schwer²⁷. Sie setzten sich aber auch deshalb mit ihren Widersachern auseinander, weil diese verhindern wollten, „daß wir in freier Weise, wie es sich geziemt, dem königlichen Haupt die kaiserliche Krone aufsetzen“²⁸. Wieder ist es nur eine Nebensatzkonstruktion, wieder wird die eigentliche Botschaft eher beiläufig und fast schon versteckt in die Argumentation eingestreut. Doch die Aussage dieses Nebensatzes ist für das Denken der Römer von eminenter Bedeutung. Wohl aufbauend auf dem Prinzip der *Lex regia*, wird hier die Vorstellung von einer stadtrömischen Kaisererhebung formuliert. Weil das römische Volk nach altem Recht dem Kaiser seine Gewalt verleiht, hat nun die neue römische Kommune, repräsentiert durch den wiederhergestellten Senat, den Kaiser in seine Würde einzusetzen. Der Staufer Konrad III. sollte seine Kaiserkrone also aus den Händen der Römer empfangen. Zwar hatte man in Rom auch schon vordem eine Mitsprache bei der Verleihung der Kaiserwürde geltend gemacht²⁹, jetzt aber existiert zum erstenmal überhaupt ein Zeugnis dafür, daß die Römer – ganz entgegen der jahrhundertealten, im Grunde unbestrittenen Tradition – beabsichtigten, die Kaiserkrönung aus dem angestammten Kompe-

Belege aus dem *Corpus Iuris Civilis* (D. 1.4.1, Cod. 1.17.1.7, Inst. 1.2.6). KOCH, Auf dem Wege (wie Anm. 16) S. 201, hält die Benutzung der *Lex regia* in dem Schreiben an Konrad III. für möglich. Vgl. mit einigen recht allgemeinen Beobachtungen auch STROTHMANN, Kaiser (wie Anm. 2) S. 20 f.

27) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 333.

28) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 333: ... *ne libere, ut decet, imperialem regio capiti valeamus imponere coronam*.

29) Vgl. Jürgen PETERSOHN, Der Brief der Römer an König Lothar III. vom Jahre 1130. Überlieferung – Text – Absenderschaft, DA 50 (1994) S. 461-507; hier S. 505 ff. Edition des Briefes von 1130 Mai 18, in dem die Römer Lothar III. zur Anerkennung Papst Anaklets II. auffordern und den König an die Voraussetzungen ihrer Unterstützung bei der Erlangung der Kaiserwürde erinnern.

tenzbereich des Papsttums zu lösen, um die Zeremonie mitsamt aller damit verbundenen Rechte in die eigene Hand zu nehmen³⁰.

Mit der Beschwörung der Gefahren, die auch Konrad von seiten des Papstes, des römischen Adels und des Königs von Sizilien drohten, sowie der ausführlich formulierten Bitte, weder die Römer zu verachten noch auf Einflüsterungen zu hören, die sich gegen den Senat richten könnten, geht der erste Abschnitt des Schreibens, der gleichsam als eine weit ausholende Exposition anzusehen ist, zu Ende³¹. Dieser Teil, der mehr als die Hälfte des Briefes einnimmt, ist von einer deziidiert gehandhabten und keineswegs qualitätslosen Stilisierung bestimmt, die stets um einen angemessenen Ton gegenüber der hochgestellten Persönlichkeit bemüht ist. Besonders fällt dabei die Benutzung von zwei bestimmten Wörtern ins Auge, *fidelitas* und *imperium*. Nach ihrer programmatischen Einführung gleich zu Beginn des Briefes werden sie fast wie in einem Ostinato ständig wiederholt und sind damit als die Leitbegriffe des ganzen Schreibens anzusehen. In diesem Zusammenhang ist unter *fidelitas* weniger 'Treue' im Sinne von 'Anhänglichkeit' oder 'Zuverlässigkeit' zu verstehen, vielmehr bezeichnet der Begriff in erster Linie ein Rechtsverhältnis, den Treueid nämlich, den gemeinhin der Untertan seinem Herren, vornehmlich dem Kaiser, leistete³². Wenn nun der römische Senat gegenüber Konrad III. immer und immer wieder seine *fidelitas* betont und sich selbst als *fidelis* bezeichnet, so soll damit deutlich gemacht werden, daß sich die Römer voll und ganz dem König als dem Oberhaupt des Reiches unterstellen. Sie wollen seine Untertanen sein, die Untertanen des Königs und dann des Kaisers, und nicht mehr die des Papstes, wie dies bis zur Gründung der Kommune gegolten hatte. Damit korrespondiert die Begrifflichkeit des Kaiserreichs und der kaiserlichen Würde insgesamt, die in dem Schreiben in den Formen *imperium*, *imperator* und *imperialis* erscheint. Durch ihre vielfache Wiederholung wird deutlich gemacht, daß sich die Römer in die Sphäre der kaiserlichen Gewalt fest

30) Vgl. DUPRÉ THESEIDER, *Idea* (wie Anm. 16) S. 124; BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 346 f.

31) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 333.

32) Zur *fidelitas* als Untertaneneid vgl. grundlegend Alfred HAVERKAMP, *Herrschaftsformen der Frühstaifer in Reichsitalien 2* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1/2, 1971) S. 327 ff.

eingebunden sehen, wie ja der Senat überhaupt zur Erhöhung des *imperium* wiederhergestellt worden sei³³.

Danach wechselt die Darstellungshaltung in dem Schreiben. Von *fidelitas* und *imperium* ist nun kaum mehr die Rede. Jetzt wendet sich der Senat ohne größeren theoretischen Tiefgang und unter weitgehendem Verzicht auf die bis dahin eingesetzten Leitbegriffe mit einem konkreten Anliegen unmittelbar an Konrad III.: „Es möge deshalb die kaiserliche Macht rasch herbeikommen, denn ihr könnt, was immer ihr wollt, in der Stadt erreichen und in eben dieser Stadt, die das Haupt der Welt ist, um es kurz und bündig zu sagen, machtvoll residieren, wie wir es wünschen. So wird es euch möglich sein, freier und besser als fast alle eure Vorgänger über ganz Italien und das deutsche Königreich zu herrschen, wenn erst der Widerstand der Geistlichkeit ausgeräumt sein wird“. Bis das erfüllt sei, solle sich der König schriftlich äußern oder Gesandte schicken³⁴. Konrad III. wird also aufgefordert, unverzüglich nach Rom zu kommen, in der Stadt Residenz zu beziehen und sein Reich, bestehend aus Italien und Deutschland, von dort aus zu regieren. Der Kaiser der Römer, der über die Jahrhunderte seinen Herrschaftsschwerpunkt im Norden hatte, soll künftig Rom zum Zentrum und zur Hauptstadt seines Reiches machen und damit seinem Herrschertitel auch in der politischen Realität gerecht werden. In dieser sehr handgreiflichen Weise ist das Anliegen des Senats zu verstehen.

Die Aussagen des Briefes werden noch konkreter. In der weiteren Folge übermitteln die Römer dem königlichen Adressaten einige Informationen, die auf dessen erhofften baldigen Romzug bezogen sind. Der seit langem zerstörte Ponte Milvio, der wenige Kilometer nördlich von Rom über den Tiber führt, werde mit großer Anstrengung gerade wiederaufgebaut, so daß Konrad auf diesem Weg in die Stadt gelangen könne und nicht die von den Pierleoni besetzte Engelsburg passieren müsse³⁵. Weiterhin wird unter Angabe inhaltlicher Details von dem Abkommen zwischen Papst Eugen III. und dem sizilischen

33) SCHWARZ, Reich (wie Anm. 16), betont die „geradezu leitmotivische Funktion“ des Begriffs *Romanum imperium* in dem Brief.

34) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 333 f.: *Appropinquet itaque nobis imperialis celeriter vigor, quoniam, quicquid vultis, in Urbe obtinere poteritis, et ut breviter ac succincte loquamur, potenter in Urbe, que caput mundi est, ut optamus, habitare, toti Italiae ac regno Teutonico, omni clericorum remoto obstaculo, liberius et melius quam omnes fere antecessores vestri dominari valebitis.*

35) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 334.

König Roger II. berichtet, das kurz zuvor zustande gekommen war. Dies alles möge der König sorgfältig zur Kenntnis nehmen³⁶. Hierauf folgt ein Gedicht, bestehend aus fünf Hexametern, die noch einmal auf Rom als kaiserliche Residenzstadt sowie auf die Trennung von weltlicher und geistlicher Gewalt abheben und damit einige vordergründig wichtige, wenn auch nicht die zentralen Inhalte des Briefes zusammenfassen³⁷:

Stark sei der König. Was immer er wünscht, erlange er gegen die Feinde.
Es herrsche im Reich, sitze in Rom, regiere den Erdkreis
der Fürst der Welt, wie es Justinian schon tat.
Der Kaiser empfangen, was des Kaisers ist, der Bischof, was sein ist,
wie Christus befahl, als Petrus den Zinsgroschen gab.

Das Schreiben wird durch die Beglaubigung dreier Gesandter beschlossen, die zu Konrad III. beordert werden sollten³⁸.

Offenkundig hatten die Römer damals ein Legitimationsproblem. Seit einigen Jahren bestand nun die Kommune, deren Institutionen dürften einigermaßen funktioniert haben, und die Existenz des Gemeinwesens war wenigstens für den Augenblick gesichert, wenn auch keineswegs un gefährdet. Doch die kommunale Bewegung Roms stand unter ganz eigenen Bedingungen. Zum einen hatte sie sich erklärtermaßen gegen den Papst, also gegen den Bischof von Rom und Nachfolger Petri, als den alteingesessenen Stadtherren gewandt, was fast zwangsläufig viel weiter reichende Konsequenzen nach sich zog, als wenn sich anderswo die Bürger gegen ihren Ortsbischof auflehnten. Zum anderen aber hatten sie sich dem Gedankengut der Antike ver-

36) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 334. Zu dem päpstlich-normannischen Bündnis vgl. oben S. 117 mit Anm. 14.

37) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 334: *Rex valeat; quicquid cupit, obtineat super hostes; / Imperium teneat, Romae sedeat, regat orbem / Princeps terrarum, ceu fecit Iustinianus; / Cesaris accipiat caesar, que sunt sua presul; / Ut Christus iussit, Petro solvente tributum*. Vgl. Mt 22,21.

38) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 334, dabei namentliche Nennung der Gesandten: *Sunt enim nobiles viri Guido senator, Iacobus filius Sixti procuratoris et Nicolaus eorum socius*. Ob die drei in irgendeiner Beziehung zu den Konsiliatoren des Senats Sixtus, Nicolaus und Guido standen, die 1149 ein weiteres Schreiben an Konrad III. richteten (vgl. im folgenden), muß angesichts der mangelhaften Kenntnis der personellen Verhältnisse in der frühen römischen Kommune offenbleiben. Daß die Bezeichnung als *nobiles viri* auf ihre Zugehörigkeit zum römischen Adel hinweist, ist weitgehend auszuschließen.

schrieben, wie dieses damals auch immer verstanden werden mochte. Dabei wurde die Konstituierung des Senats auf dem Kapitol eng mit dem Gedanken einer Wiederherstellung des antiken Kaiserreichs unter stadtrömischen Vorgaben verbunden. Von Rom aus sollte der Kaiser unter maßgeblicher Beteiligung der Römer künftig die Welt beherrschen, nicht nur in der geistigen Vorstellung, sondern auch in der praktischen politischen Umsetzung. Beides, die Stoßrichtung gegen das Papsttum und die Neudefinition des Kaisertums, scheint in Rom selbst auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein, mußte allerdings von vielen Zeitgenossen als eine Störung der allgemein als verbindlich anerkannten Ordnung begriffen werden. Immerhin waren die beiden Universalgewalten, Papst und Kaiser, von diesen Ideen unmittelbar betroffen. In der Vorstellungswelt der Zeit hatte die römische Kommune keinen Platz, ihre Existenz war nicht rechtmäßig. Es fehlten ihr die notwendigen legitimatorischen Grundlagen.

So blieb im Grunde nur ein Weg. Der Senat, das Führungsgremium der Kommune, mußte König Konrad III. als künftigen Kaiser für die eigene Sache gewinnen. Es genügte aber nicht, daß er nach Rom kam und von dort aus zusammen mit den kommunalen Organen die Regierung des Erdkreises aufnahm, sondern seine herrscherliche Würde mußte ursächlich an die Stadt gebunden werden. Dies allerdings forderte eine wahrhaft ungeheuerliche Maßnahme. Die Kaiserkrone war durch die Römer zu verleihen. Koronator wäre damit nicht mehr länger der Papst, sondern der Senat gewesen. Nur wenn es den Repräsentanten der Kommune gelang, den Staufer hiervon zu überzeugen, nur wenn Konrad III. mit allem Herkommen brach und sich auf einen solchen Akt einließ, konnte die römische Kommune ihr eklatantes Legitimitätsdefizit ausräumen und vor der Welt als rechtmäßiges Gemeinwesen erscheinen. Aus diesem Grund näherte man sich dem König in durchweg angemessener Weise und schrieb ihm mit aller gebotenen Zurückhaltung. In sämtlichen Passagen des Briefes ist die Form vollauf gewahrt, in der korrekten Grußformel, wenn man Konrads römisches Königtum und das Kaisertum für deckungsgleich erklärte, bei der Bestätigung seiner Gottunmittelbarkeit sowie generell durch die Handhabung des Stils³⁹. Und eben deshalb stellten die Römer zumindest im ersten Teil ihres Briefes jene enge Verbindung zwischen ihrer Untertanenschaft und dem Kaiserreich her. Das Hauptanliegen

39) Vgl. in diesem Sinne BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 346.

aber, um das es den Römern wirklich zu tun war, wurde in den allgemeinen Gedankengang an zwei Stellen nur ganz am Rande und fast schon verschämt eingeflochten. Dies ist zum einen die andeutungsweise Berufung auf die *Lex regia*, nach der das römische Volk dem Kaiser von sich aus seine Kompetenzen übertragen wollte, und zum anderen – damit aufs engste verknüpft – die Vorstellung einer stadtrömischen Kaiserkrönung. Auf diese Weise sollte das legitimatorische Defizit ausgeräumt und die eigene Existenzberechtigung unter Beweis gestellt werden. Das war der eigentliche Anstoß der Römer, sich an den Staufer zu wenden. Ihr Brief ist damit ein Schlüsseldokument in der Geschichte der frühen römischen Kommune.

Zwei Briefe bleiben noch aus der ersten auf die Stadt Rom bezogenen Gruppe innerhalb der Briefsammlung Wibalds von Stablo. Beide stammen aus dem engeren Umkreise des Senats und gelangten mit großer Sicherheit im Januar 1150 an den staufischen Königshof, wie Wibald selbst zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Kardinal Guido andeutete⁴⁰. Für die Römer hatte sich die Situation mittlerweile stark gewandelt. Durften sie es zunächst noch wagen, selbstbewußt und mit sehr weitreichenden politischen Vorstellungen an den König heranzutreten, wurde ihr Handlungsspielraum mit der Zeit anscheinend immer mehr eingeengt. Konrad III. aber, dem die Römer so eindringlich ihre Verbundenheit nahegelegt hatten, ließ sich zu keiner Stellungnahme herbei. Er sah zwar zunächst vor, eine Gesandtschaft nach Rom abzustellen, die sich neben dem Papst auch an die Römer richten sollte und an der Abt Wibald teilgenommen hätte, hielt diese dann aber zurück⁴¹. Im Herbst 1149 dürfte die militärische Lage des Senats angesichts der Allianz von Papst, König Roger II. und dem römischen Adel nicht mehr haltbar gewesen sein, so daß sich die Vertreter der Kommune gezwungen sahen, mit Eugen III. in Verhandlungen einzutreten. Es kam zu einem Abkommen mit einer Kompromißlösung, wobei die Interessen des Papsttums in besonderem Maße Berücksichtigung fanden. Die wichtigsten Bestimmungen bestanden darin, daß die Senatoren, anscheinend in einer ähnlichen Form wie 1145, dem Papst den Treueid zu schwören und ihm außerdem die Regalien der Kirche zu restituieren hatten. Die Rückkehr Eugens nach Rom wurde ausdrücklich in dem Dokument festgehalten. Damit wa-

40) Vgl. oben S. 116 mit Anm. 11.

41) Vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 773 f.; HAUSMANN, Reichskanzlei (wie Anm. 8) S. 208 ff.

ren der Senat und die Institutionen der römischen Kommune erneut durch das Papsttum in ihrer Existenz anerkannt worden, sie mußten sich aber seiner Oberhoheit unterstellen⁴². Tatsächlich konnte der Papst daraufhin Residenz in Rom beziehen und urkundete am 28. November 1149 nachweislich erstmals wieder im Lateran⁴³. Wohl zu einem Zeitpunkt, als die militärische Situation für die Kommune an Brisanz gewann, wurden die beiden Schreiben aus Rom an König Konrad III. gerichtet⁴⁴. Bei diesem Anlaß dürfte der Staufer auch über die damals noch geplanten Inhalte des Abkommens zwischen Papst und Römern informiert worden sein. Die Briefsammlung Wibalds von Stablo enthält – allerdings an anderer Stelle in der Handschrift – die einzig überlieferte Fassung in der Form einer Promissio des Senats⁴⁵.

Sixtus, Nicolaus und Guido sind die Namen dreier Konsiliatoren des römischen Senats, die in der Intitulatio eines weiteren Schreibens an König Konrad III. aus dem Jahr 1149 erscheinen. Nicht die römische Kommune als ganzes fungiert dieses Mal als Absender, sondern drei ihrer Führungspersonen werden namentlich eigens genannt, ohne daß über sie Näheres zu erfahren wäre⁴⁶. Wieder ist der ganze Brief in einem ausgesprochen moderaten, dem hohen Adressaten angemessenen Ton gehalten, wieder entspricht das Protokoll voll und ganz der

42) Undatierte Promissio der römischen Senatoren, ed. JAFFÉ, (wie Anm. 9) S. 480 f. Nr. 347; Abdruck ed. BARTOLONI, Codice (wie Anm. 16) S. 9 f. Nr. 8. Zur Datierung vgl. überzeugend BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 779 Anm. 26; entsprechend BARTOLONI, Urkundenbeschreibung. Dagegen datiert STROTHMANN, Kaiser (wie Anm. 2) S. 54 ff., das Stück mit nicht einsichtigen Gründen auf 1145. Am Ende des Dokuments Nennung der Schwörenden des Senats: *Et inter predictos iurabunt Nicolaus, Syxtus et Guido, recuperata gratia vestra precibus senatorum*. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei ihnen um die drei Konsiliatoren des Senats, die damals einen Brief an Konrad III. richteten; vgl. im folgenden. Allgemein zu dem Abkommen vgl. BERNHARDI S. 779 mit Anm. 25 (Quellenbelege zum Ausgleich zwischen Papst und Römern) und 26; BREZZI, Roma (wie Anm. 2) S. 334 f.

43) JL 9359. Vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 779.

44) In diesem Sinne vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 779 f. Anm. 26.

45) Bei Wibald steht die Promissio in der zweiten auf Rom bezogenen Briefgruppe; vgl. im folgenden.

46) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 334 f. Nr. 215; Abdruck ed. BARTOLONI, Codice (wie Anm. 16) S. 6 f. Nr. 6. Vgl. zu dem Brief u. a. STROTHMANN, Kaiser (wie Anm. 2) S. 132 f. – Intitulatio: *Sixtus, Nicolaus et Guido consiliatores curiae sacri senatus et communis salutis rei publicae procuratores*. Zur Institution der *senatores consilarii* oder *senatores consiliatores* vgl. Louis HALPHEN, *Études sur l'administration de Rome au Moyen Age (751-1252)* (1907) S. 72 f.

Form. Das Schreiben ist sehr knapp formuliert und bringt gegenüber jenem von Senat und Volk kaum neue Gedanken. Die Rede ist von früheren Briefen, die man an den König gerichtet habe, von der Anmaßung des Klerus, vom Zusammenhang zwischen Unterwerfung der Welt und Wiedereinrichtung des Senats, von Frieden und Recht, von der Annahme der Kaiserkrone durch Konrad und von den Feinden der Römer, bestehend aus Adel, Papst und König Roger II. Fast wirkt dieser Brief wie eine Kurzfassung des ersten Schreibens. Dann nimmt die Argumentation der drei Konsiliatoren aber doch noch eine Wendung, die neu erscheint. Die Ausführungen münden in die Bitte an den König, sich nun schnell auf den Weg nach Rom zu machen und dort seinem Volk zu Hilfe zu kommen⁴⁷. Der Brief endet mit der Beglaubigung einer namentlich nicht näher bezeichneten Gesandtschaft.

Wohl zur gleichen Zeit gelangte ein weiteres Schreiben aus Rom an den Königshof, das sich in seiner Darstellungshaltung erheblich von dem Brief der drei Konsiliatoren unterscheidet, in seiner Aussage aber durchaus Entsprechungen aufweist⁴⁸. Der anonyme Absender bezeichnet sich als *quidam fidelis senatus*, als einen Anhänger des Senats, und betont in diesem Zusammenhang mit wohlgesetzten Worten seine eigene Bedeutungslosigkeit gegenüber einem so großen Herrn⁴⁹. Er habe sich im Senat und an anderer Stelle für die Erhöhung des Reiches eingesetzt und wage es nun, dem König einen Rat zu erteilen. Konrad möge ohne Verzug nach Rom kommen, dort zwischen dem Volk und dem Papst als Mittler auftreten und die Verteidigung der Kommune übernehmen. Es werde ihm gelingen, zusammen mit den Römern die Engelsburg zu erobern. Künftig würde kein Papst ohne Befehl Konrads in sein Amt eingesetzt werden, so wie es früher gewesen sei, von der Zeit Gregors des Großen bis hin zu Gregor VII. Der Anonymus schließt sein Schreiben: „Deshalb ist es gewiß sinnvoll eingerichtet, daß durch Priester weder Kriege noch Morde auf der Welt verursacht werden. Denn es ist ihnen nicht erlaubt, Schwert und Kelch zugleich zu führen, vielmehr sollen sie predigen und ihre Predigt

47) Ed. JAFFE (wie Anm. 9) S. 335: *Nil ergo aliud restat, si placet vobis, nisi ut celeriter Urbi appropinquetis et populo vestro succuratis ...*

48) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 335 f. Nr. 216; Abdruck ed. BARTOLONI, Codice (wie Anm. 16) S. 8 f. Nr. 7. Vgl. zu dem Brief u. a. DUPRÉ THESEIDER, *Idea* (wie Anm. 16) S. 128; STROTHMANN, *Kaiser* (wie Anm. 2) S. 133.

49) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 335: *quidam fidelis senatus, servorum regis fidelissimus, quicquid tanto domino tantillus famulus.*

durch gute Werke bekräftigen, in keiner Weise aber Kriege und Streitigkeiten ins Werk setzen“⁵⁰. Besonders die letzten Worte des Briefes lassen kaum einen Zweifel aufkommen, daß es sich bei dem Autor um einen Anhänger der Lehre Arnolds von Brescia handelte, wenn nicht sogar um diesen selbst. Die Forderung, daß sich die Geistlichkeit von allen weltlichen Konflikten fernzuhalten habe, entspricht sehr gut den Positionen Arnolds, die zwar nicht in authentischer Form überliefert sind, aber vornehmlich durch Johannes von Salisbury glaubwürdig wiedergegeben werden⁵¹. Bemerkenswert ist, daß der Anonymus sogar die Papsterhebung in die Hände des Kaisertums legen will und dabei auf die Zeiten vor dem Reformpapsttum rekurriert⁵². Ob Arnold von Brescia selbst der Verfasser des Briefes war, läßt sich zwar nicht verbindlich aussagen, erscheint aber gut denkbar⁵³. Die bewußt vortragene Unterwürfigkeit im Briefeingang und die Betonung der eigenen Nichtigkeit, verbunden mit der unterbliebenen Nennung des eigenen Namens, lassen vermuten, daß sich hier nicht irgendein Anhänger Arnolds äußert, sondern ein Mann in Führungsposition, der sehr wohl von der Bedeutung seiner Persönlichkeit überzeugt ist, diese Haltung aber gegenüber dem hohen Adressaten bewußt unterdrückt.

Bei aller Verschiedenheit ist beiden Briefen eines gemeinsam, die Bitte an den König um Hilfe. Der Ton ist, ganz wie in dem Schreiben von Senat und Volk, bei aller formalen Korrektheit wiederum selbstbewußt, doch scheinen die Römer nun in wesentlich stärkerem Maße auf das Kommen Konrads III. angewiesen gewesen zu sein, als dies

50) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 336: *Propter id utile factum esse affirmo, ne per sacerdotes bella fiant aut homicidia in mundo. Nam non licet eis ferre gladium et calicem, set predicare, predicationem vero bonis operibus confirmare, nequaquam bella et lites in mundo committere.*

51) So die Anklage Arnolds gegen den Papst im Bericht Johannes' von Salisbury, *Historia pontificalis* c. 31, ed. CHIBNALL (wie Anm. 6) S. 65: *Ipsum papam non esse quod profitetur, apostolicum uirum et animarum pastorem, sed uirum sanguinum qui incendiis et homicidiis prestat auctoritatem* ... Dort wird auch mitgeteilt, daß Arnold häufig auf dem Kapitol und in öffentlichen Versammlungen gehört worden sei; ebd. S. 64.

52) DUPRÉ THESEIDER, *Idea* (wie Anm. 16) S. 128, und auch KOCH, Auf dem Wege (wie Anm. 16) S. 202, meinen, mit dem Verweis auf Gregor VII. werde auf das Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059 angespielt.

53) Diese Ansicht vertraten bereits [Wilhelm] VON GIESEBRECHT, Ueber Arnold von Brescia, *SB München* 3 (1873) S. 122-154, hier S. 142, und K. HAMPE, Zur Geschichte Arnolds von Brescia, *HZ* 130 (1924) S. 58-69, hier S. 58 f.

zunächst der Fall war. Somit liegt die Einordnung beider Briefe in den Herbst 1149 nahe, kurz vor dem Abkommen des Senats mit Papst Eugen III. und seiner damit verbundenen erneuten Unterwerfung. Die beiden Schreiben wurden höchstwahrscheinlich in einer Zeit großer militärischer Bedrängnis verfaßt. Dabei dürften sich diejenigen Personengruppen artikuliert haben, die damals die Verhältnisse in der Stadt Rom bestimmten, zum einen die kommunale Führung als Repräsentantin der römischen Bürger, hier vertreten durch die drei Konsiliatoren Sixtus, Nicolaus und Guido, und zum anderen die Gruppe um Arnold von Brescia, die anscheinend an den Geschicken der Kommune Anteil nahm, ohne unmittelbar in deren Verfassungsstrukturen eingebunden zu sein. Vermutlich in gegenseitiger Absprache verfaßten beide Seiten jeweils ihre Bittschreiben an den staufischen König. Dann wurden die zwei Briefe wohl gemeinsam über die Alpen befördert und trafen im Januar 1150 am Königshof ein. Konrad III. allerdings ließ sich immer noch nicht bewegen, auf die Gesuche der Römer einzugehen.

Die zweite hier zu behandelnde Gruppe innerhalb der Briefsammlung Wibalds von Stablo besteht aus fünf undatierten Stücken und bezieht sich auf eine Gesandtschaft, die den Abt im Winter 1151/52 nach Rom führte⁵⁴. Im Laufe des Jahres 1151 wurden die Pläne Konrads III., nun endlich seine Kaiserkrönung vollziehen zu lassen, immer konkreter. Auf einem Hoftag in Würzburg wurde im September 1151 hierüber abschließend beraten und definitiv festgesetzt, den Italienzug im darauffolgenden Herbst 1152 mit einer großen Streitmacht beginnen zu lassen⁵⁵. Um die Expedition in Rom vorzubereiten, wurden der Elekt Arnold von Köln, Abt Wibald von Stablo und der königliche Notar Heinrich als Gesandte bestimmt⁵⁶. Daß sie sich bei ihren Verhandlungen nicht allein an Papst Eugen III. halten sollten, sondern daneben nun doch noch eine Kontaktnahme mit der römischen Kommune ins Auge gefaßt wurde, zeigen zwei Dokumente, die diese Überlieferungsgruppe anführen. Ein Brief des Königs an die Römer stellt die verspätete Antwort auf deren Ansinnen zwei Jahre zuvor dar⁵⁷. Darauf folgt in der Sammlung die *Promissio* der römischen Senatoren vom Herbst 1149, in der diese dem Papst unter anderem zu-

54) JAKOBI, Wibald (wie Anm. 8) S. 326 Nr. 340-344.

55) Vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 887.

56) Vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 893.

57) Vgl. im folgenden.

sagt hatten, den Treueid zu schwören. Vermutlich war der Text im Januar 1150 zusammen mit den Briefen der drei Konsiliatoren und des *quidam fidelis senatus* an den Königshof gelangt. Erst als dann Wibald seine Gesandtschaft nach Rom durchführte, scheint das Dokument für ihn größere Bedeutung erlangt zu haben, und er nahm es zusammen mit den anderen einschlägigen Materialien, wiewohl verspätet, in seine Briefsammlung auf⁵⁸. Weiterhin sind zwei Briefe Konrads an Eugen III., die wie das Schreiben an die Römer wohl kurz nach dem Würzburger Hoftag abgefaßt wurden, zu den Gesandtschaftsunterlagen Wibalds zu zählen. Im einen wird der Papst von dem bevorstehenden Italienzug informiert und gebeten, einen Termin, den er Erzbischof Hartwig von Bremen gesetzt hatte, zu verschieben, der andere betrifft die Bestätigung des Elekten Arnold von Köln, die durch Eugen vorgenommen werden sollte⁵⁹. Die Briefgruppe wird durch ein Schreiben beschlossen, das der mittlerweile mit allen Würden ausgestattete Kölner Erzbischof Arnold in den ersten Wochen des Jahres 1152 an seinen Mitgesandten Wibald richtete und in dem er sich bitter beschwerte, daß der Abt ihn, als er in Lucca noch Verhandlungen führte, zurückgelassen habe und weitergezogen sei⁶⁰. Wohl um die Jahreswende 1151/52 waren die Gesandten von Eugen III. in Segni empfangen worden und hatten dort ausführliche Verhandlungen geführt⁶¹. Nach seiner Rückkehr im Februar 1152 ließ Wibald die Texte der fünf Dokumente geschlossen in die Briefsammlung aufnehmen, so daß sie ihren Platz zwischen den anderen Einträgen aus jener Zeit fanden. Die drei Briefe König Konrads III. dürften dabei für Wibald von

58) Wie oben Anm. 42. Gegen HAUSMANN, Reichskanzlei (wie Anm. 8) S. 229, ist weitgehend auszuschließen, daß Wibald den Text erst im Laufe der Gesandtschaft in Rom erhielt, denn dann hätte er gewiß den definitiven Wortlaut des Abkommens zwischen Papst und Senat in die Briefsammlung übernommen und nicht die Promissio, die als eine Absichtserklärung anzusehen ist. Nicht überzeugend ist hier auch ENGELS, Zum Konstanzer Vertrag (wie Anm. 14) S. 250, mit der Vermutung, der Entwurf des Abkommens sei durch Wibald ausgehandelt worden.

59) DDK. III. 263, 264.

60) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 491 f. Nr. 363.

61) Zum Verlauf der Gesandtschaft vgl. BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 909 ff.; HAUSMANN, Reichskanzlei (wie Anm. 8) S. 228 f.; ENGELS, Zum Konstanzer Vertrag (wie Anm. 14) S. 249 f.; HORN, Studien (wie Anm. 13) S. 78 f.

besonderer Bedeutung gewesen sein, denn sie waren nach seinem Diktat verfaßt worden⁶².

Ob Wibald und seine Mitgesandten zu jener Zeit auch nach Rom gelangten und dort bei den Repräsentanten der Kommune persönlich vorstellig wurden, wird nicht erkennbar⁶³. Daß das in der Briefsammlung überlieferte Schreiben Konrads III. an die römische Kommune damals seine Adressaten erreichte, ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Nachdem im September 1151 die Romfahrt endgültig beschlossen worden war, gewannen die Römer für Konrad III. doch noch an Bedeutung, so daß er sich nun endlich, nach langem Schweigen, schriftlich an sie wandte⁶⁴. Der Brief des Staufers war mit der *Inscriptio prefecto urbis, consulibus, capitaneis et omni populo Romano tam minoribus quam maioribus* versehen⁶⁵. Keine Rede ist hier von den Senatoren, in keiner Weise ging die königliche Kanzlei auf die tatsächlichen Verfassungsverhältnisse in Rom ein, sondern sie wählte eine Formel, mit der italienische Kommunen üblicherweise angesprochen wurden. Im weiteren Verlauf nimmt der Brief ausdrücklich Bezug auf die Schreiben der Römer, die Konrad nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug empfangen habe. Der König tadelt deren Inhalte, die er nicht für angemessen halte, will sich gegenüber den Römern aber dennoch wohlwollend erweisen. Nachdem der Italienzug nunmehr beschlossen sei, wolle er sich den Verhältnissen in Rom und Italien zuwenden und dort für Frieden und Sicherheit sorgen. Hierfür beglaubigt er die Gesandtschaft, bestehend aus Arnold, Wibald und Heinrich. Viel mehr hatte der König nicht zu sagen. Es ist ein kurzer Brief.

Das konnte den Römern einfach nicht genügen. Jetzt, nach über zwei Jahren, erhielten sie endlich Antwort vom König, doch dürften sie mit ihr kaum zufrieden gewesen sein. Konrad III. ging gar nicht erst auf die ihm seinerzeit entgegengebrachten Vorstellungen ein. Er sah wohl überhaupt nicht vor, mit allen Traditionen zu brechen und sich auf das Wagnis einer stadtrömischen Kaiserkrönung einzulassen.

62) Weiterhin diktierte Wibald damals einen Brief an die Kommune von Pisa; DK. III. 261. Vgl. ZATSCHEK, Wibald (wie Anm. 9) S. 409 ff. (zu JAFFÉ, Nr. 340, 344-346).

63) Hier mit anderen Schlüssen BERNHARDI, Konrad III. (wie Anm. 2) S. 913; HAUSMANN, Reichskanzlei (wie Anm. 8) S. 229.

64) DK. III. 262. Vgl. zu dem Brief u. a. DUPRÉ THESEIDER, Idea (wie Anm. 16) S. 129; STROTHMANN, Kaiser (wie Anm. 2) S. 67 f.

65) DK. III. 262, S. 455 Z. 8 f.

Aus diesem Grund war er zwar bereit, die römische Kommune prinzipiell anzuerkennen, nicht aber deren besondere Strukturen. *Senatus populusque Romanus* waren für Konrad III. keine Verfassungsrealität. So ist als der wichtigste Teil seines Briefes dessen Eingangsformular zu betrachten, das sich dieser Terminologie sicher bewußt enthält. Bereits bei dessen Lektüre muß den Römern klar geworden sein, daß ihr Werben um den Staufer fehlgeschlagen war. Konrad würde schon nach Rom ziehen, und er würde sich dort zum Kaiser krönen lassen, aber eben nicht vom Senat, sondern vom Papst, so wie dies immer gewesen war. Zu einem solchen Akt sollte es dann allerdings nicht mehr kommen. Denn bevor Konrad III. seinen Romzug antreten konnte, ist er im Februar 1152 gestorben. Als einer der wenigen deutschen Könige des hohen Mittelalters hat er es nicht dazu gebracht, die Kaiserkrone in Empfang zu nehmen, weder vom Papst noch von den Römern.

Die dritte Gruppe innerhalb der Briefsammlung Wibalds von Stablo mit hier relevanten Inhalten setzt sich aus vier Dokumenten zusammen⁶⁶. Sie betreffen Konrads Neffen Friedrich Barbarossa, der am 4. März 1152 von den Fürsten des Reichs in Frankfurt zum König gewählt und fünf Tage darauf in Aachen gekrönt wurde⁶⁷. Von den vier Stücken beanspruchen zwei Briefe, die in der Lütticher Handschrift nebeneinanderstehen, im Rahmen dieser Untersuchung besonderes Interesse. Es handelt sich um ein Schreiben Papst Eugens III. vom 20. September 1152 an Abt Wibald, das auf die innerrömischen Verhältnisse eingeht, sowie um den berühmt-berüchtigten Brief eines offenbar in Rom ansässigen Mannes namens Wezel an König Friedrich Barbarossa⁶⁸. Allerdings ist die Chronologie der Handschrift an dieser Stelle ein weiteres Mal gestört, denn die beiden Schreiben werden von zwei Dokumenten jüngerer Datums eingeschlossen. Voran steht ein weiterer Brief Eugens III. an Wibald vom 8. Februar 1153. Darin empfiehlt ihm der Papst seine Gesandten an den Königshof, die dann

66) JAKOBI, Wibald (wie Anm. 8) S. 328 Nr. 380–383.

67) Reg. Imp. 4/2, Nr. 64 und 66. Vgl. insgesamt Kurt ZEILLINGER, Kaiseridee, Rom und Rompolitik bei Friedrich I. Barbarossa, *Bollettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo* 96 (1990) S. 367–419; Jürgen PETERSOHN, Friedrich Barbarossa und Rom, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. v. Alfred HAVERKAMP (Vorträge und Forschungen 40, 1992) S. 129–146.

68) Vgl. zu beiden Briefen im folgenden.

am 23. März mit Barbarossa den Konstanzer Vertrag abschlossen⁶⁹. Am Ende der Gruppe steht der Vertragstext selbst, und zwar in der Form, wie er durch päpstliche und königliche Unterhändler im Dezember 1152 oder Januar 1153 vereinbart wurde⁷⁰. Diese vier Dokumente wurden wohl im Zusammenhang des Vertragsabschlusses gemeinsam in die Briefsammlung übernommen, wobei allerdings nicht festzustellen ist, wann sie jeweils in die Hände Wibalds gelangt waren⁷¹. Im übrigen dürften sie allesamt, nicht nur die beiden Stücke älteren Datums, wegen ihrer Bezüge auf die Stadt Rom die Aufmerksamkeit des Abtes erregt haben. Denn auch der Konstanzer Vertrag von 1153 hatte eine dezidierte Stoßrichtung gegen die römische Kommune. Ausdrücklich sagte Friedrich Barbarossa darin seinem päpstlichen Vertragspartner zu, daß er ohne dessen Zustimmung keinen Frieden mit den Römern schließen, sondern sich bemühen wolle, diese dem Papsttum zu unterwerfen. Gerade die Römerklausel des Vertrages macht deutlich, wie groß damals das Interesse Eugens III. war, sich endlich in der Stadt durchzusetzen, und wie sehr Friedrich Barbarossa dabei auf die Intentionen des Papstes einging⁷².

69) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 548 Nr. 409; JL 9696. Vgl. Henry SIMONSFELD, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1: 1152 bis 1158* (Jbb. der Deutschen Geschichte, 1908) S. 159.

70) DF. I. 51, dazu die Bemerkungen in der Urkundenbeschreibung; Reg. Imp. 4/2 Nr. 164. Zu den Verhandlungen vgl. SIMONSFELD, *Jahrbücher* (wie Anm. 69) S. 158 f.

71) ZATSCHEK, Wibald (wie Anm. 9) S. 424 f., vermutet aufgrund der Anordnung der Einträge in der Handschrift, daß das Schreiben von 1152 Sept. 20 erst 1153 in die Hände Wibalds gelangt sei und dieser den Wezel-Brief erst im März 1153 in Konstanz kennengelernt habe. Es ist aber durchaus vorstellbar, daß die beiden Stücke – wie schon bei dem Abkommen der Römer mit Eugen III. vom Herbst 1149 beobachtet (vgl. oben S. 130 f.) – zunächst zurückgehalten und zu einem späterem Zeitpunkt in die Sammlung übernommen wurden.

72) DF. I. 52, S. 88 Z. 43 – S. 89 Z. 4; Reg. Imp. 4/2 Nr. 169: ... *promisit, quod ipse nec treugam nec pacem faciet cum Romanis nec cum Rogerio Sicilie sine libero consensu et voluntate Romane ecclesie et domini pape Eugenii vel successorum suorum ... et pro viribus laborabit Romanos subiugare domino pape et Romane ecclesie, sicut melius umquam fuerunt a centum retro annis*. Vgl. Jürgen PETERSOHN, Das Präskriptionsrecht der Römischen Kirche und der Konstanzer Vertrag, in: *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. v. Klaus HERBERS, Hans Henning KORTÜM und Carlo SERVATIUS (1991) S. 307–315, der vornehmlich anhand der zitierten Präskriptionsklausel argumentiert, nach der dem Papsttum eine 100jährige Frist für die Verjährung seiner Rechte in der Stadt Rom zugestanden wird.

Von der Wissenschaft mehrfach behandelt und teils mit Befremden, teils mit Schauern zur Kenntnis genommen wurde das undatierte Schreiben eines gewissen Wezel, der sich in der Tat mit sehr eigenwilligen Äußerungen aus Rom an den soeben gewählten König Friedrich Barbarossa wandte⁷³. Der Brief stammt mit Sicherheit aus dem Jahr 1152 und reagiert auf die neue Situation im Reich. Unmittelbar nach seiner Königswahl organisierte der junge Staufer die Aufnahme der Beziehungen zu Papst Eugen III. und bot hierfür im März des Jahres eine Gesandtschaft auf, bei der die führende Rolle Bischof Eberhard von Bamberg zugewiesen wurde⁷⁴. Im Vorfeld der Mission ließ Barbarossa ein Schreiben an den Papst aufsetzen, in dem er diesen, verbunden mit sehr grundsätzlichen Aussagen zu seinen Herrschaftsvorstellungen, über Wahl und Krönung informierte⁷⁵. Eberhard von Bamberg und seine Begleiter sollten diese Wahlanzeige, die wohl im wesentlichen von Abt Wibald verfaßt worden war⁷⁶, dem Papst überbringen. Von vornherein war geplant, in diesem Zuge den Kontakt nicht nur zum Papst, sondern auch zur Stadt Rom zu suchen⁷⁷. Wibald beförderte dies in besonderem Maße, indem er eindringlich gegenüber Eberhard anmahnte, ein eigenes Schreiben an die Römer zu richten, wobei die Wahlanzeige herangezogen und dieser besonderen Bestimmung angepaßt werden könne⁷⁸. Tatsächlich erhielt die Ge-

73) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 539 ff. Nr. 404; Reg. Imp. 4/2 Nr. 134. Vgl. zu dem Brief u. a. DUPRÉ THESEIDER, *Idea* (wie Anm. 16) S. 142 ff.; KOCH, *Auf dem Wege* (wie Anm. 16) S. 203 ff.; BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 345 f., 348 f., 355 ff.; ZEILLINGER, *Konstantinische Schenkung* (wie Anm. 16) S. 43 ff. mit Anmerkungen S. 149 ff.; SCHULZ, *Denn sie lieben* (wie Anm. 2) S. 154 f.; STROTHMANN, *Kaiser* (wie Anm. 2) S. 137 ff. (S. 138 ff. Inhaltsangabe und auszugsweise deutsche Übersetzung mit schier unglaublichen Verständnisfehlern); SCHWARZ, *Reich* (wie Anm. 16).

74) Zur Vorbereitung der Gesandtschaft vgl. ausführlich SIMONSFELD, *Jahrbücher* (wie Anm. 69) S. 52 ff.

75) DF. I. 5; Reg. Imp. 4/2 Nr. 72.

76) Vgl. hier nur die Urkundenbeschreibung zu DF. I. 5.

77) Otto von Freising, *Gesta Frederici* II 4, ed. SCHMALE (wie Anm. 15) S. 288, Bericht von den Ereignissen nach der Krönungszeremonie: *... legatos ad Romanum pontificem Eugenium, Urbem ac totam Italiam destinandos disponit, de promotione sua in regnum significaturos*. Vgl. SIMONSFELD, *Jahrbücher* (wie Anm. 69) S. 52.

78) 1152 März 27, ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 502 Nr. 374: *Si scribere placuerit populo Romano, quod nobis quidem faciendum in hoc articulo plurimum videtur, poterit eruditio vestra uti litteris vestris* (möglicherweise zu emendieren in *nostris*; vgl. SIMONSFELD, *Jahrbücher* [wie Anm. 69] S. 103 Anm. 331), *quae ad domnum papam scriptae sunt, eisdem de similibus verbis ac sententiis, paucis admodum, pro*

sandtschaft den Auftrag, sich auch an die Römer zu wenden, und es dürfte während ihres Verlaufs im Frühling 1152 zu Verhandlungen gekommen sein⁷⁹. Von einer eigenen Wahlanzeige an den Senat ist allerdings nichts bekannt. Wohl nur kurze Zeit darauf, vielleicht um die Mitte des Jahres, gelangte aus Rom der Brief Wezels an den Königshof, der, wie noch zu zeigen sein wird, unmittelbar auf Friedrichs Wahlanzeige an Eugen III. reagierte⁸⁰. Wer dieser Wezel war, wird sich wohl nie mit Sicherheit feststellen lassen⁸¹. Anzunehmen ist aber, daß er sich im Auftrag oder zumindest mit dem Wissen des römischen Senats an den neuen König wandte, so daß seine Aussagen, die es wahrlich in sich haben, als ein offizielles Erzeugnis anzusehen sind⁸².

Ganz anders als die Schreiben der Römer an Konrad III. von 1149 beginnt der Brief Wezels mit einem glatten Affront. *Clarissimo Dei*

personarum varietate mutatis. Vgl. SIMONSFELD, S. 103; ZEILLINGER, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 16) S. 150 Anm. 173.

79) Dies legt vor allem der Text der Wahlanzeige an Eugen III. nahe; DF. I. 5, S. 10 Z. 42: ... *ad vestre sanctitatis presentiam et ad urbem destinare curavimus*. Entsprechend Otto von Freising, *Gesta Frederici* II 6, ed. SCHMALE (wie Anm. 15) S. 292, der von der Rückkehr der Gesandtschaft berichtet: *Ad eandem curiam* (in Regensburg) *legati ad Eugenium papam Urbem ac ceteras civitates Italie directi, leta reportantes, redeunt*. Vgl. SIMONSFELD, *Jahrbücher* (wie Anm. 69) S. 102 f.

80) Den engen inneren Zusammenhang zwischen dem Wezel-Brief und der Wahlanzeige scheint bislang nur ZEILLINGER, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 16) S. 149 ff. Anm. 173, erkannt zu haben. Er zieht aber den entgegengesetzten Schluß, daß dem Abt Wibald das Schreiben Wezels vorgelegen und er sich bei der Formulierung der Wahlanzeige darauf bezogen habe. Dies ist allerdings schon aufgrund des kurzen zeitlichen Abstands zwischen der Frankfurter Königswahl am 4. März und der Fertigstellung der Wahlanzeige, die Zeillinger noch vor dem 27. März 1152 terminieren will, auszuschließen.

81) Über Wezels Herkunft existieren verschiedene Hypothesen: Bereits Ferdinand GREGOROVIVUS, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*. Vom V. bis zum XVI. Jahrhundert 4 (⁴1890) S. 489 Anm. 1, vermutet, er sei ein Deutscher gewesen. Nach HAMPE, *Zur Geschichte* (wie Anm. 53) S. 61, spricht manches dafür, Wezel – wie auch den *quidam fidelis senatus* – mit Arnold von Brescia zu identifizieren. FRUGONI, Arnaldo (wie Anm. 6) S. 64 f., will wissen, daß es sich um einen Schweizer aus dem Kanton Zürich gehandelt haben könnte. Jürgen STROTHMANN, *Arnold von Brescia. Christentum als soziale Religion, Theologie und Glaube* 87 (1997) S. 55–80, hier S. 59, kann sich aufgrund eines Eintrags im *Liber confraternitatum Seccoviensis* vorstellen, Wezel und Arnold von Brescia hätten sich in den 20er oder 30er Jahren des 12. Jh. in Gurk kennengelernt.

82) Hierfür spricht besonders, daß Friedrich am Ende des Schreibens aufgefordert wird, Gesandte nach Rom abzustellen; ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 543. BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 348, äußert Zweifel daran, daß es sich um einen offiziellen Vertreter der römischen Kommune handelte.

gratia F(riederico) setzt der Text ein und benutzt damit eine Formel, die in der Spätantike als Anrede für Senatoren diente⁸³. Friedrich Barbarossa wird damit nicht als König oder Kaiser, sondern lediglich als Senator titulierte. Dies bedeutete eine eindeutige Herabsetzung seiner herrscherlichen Würde, die in der Grußformel wie ein Signal wirken mußte. Auch in der weiteren Folge des Schreibens kann der Ton nur als rüde bezeichnet werden. Zwar drückt Wezel eingangs seine unermessliche Freude darüber aus, daß Friedrich von seiner *gens* zum König gewählt worden sei, bedauert aber im gleichen Zuge, daß er unter dem Einfluß von Klerikern und Mönchen stehe, die geistliche und weltliche Dinge miteinander verwirrten. So habe Friedrich Rom als heilige Stadt, als Herrin der Welt, als Urheberin und Mutter aller Kaiser weder um Rat gefragt noch habe er die Stadt gebeten, seine Wahl zu bekräftigen, noch habe er ihr wie ein Sohn der Mutter geschrieben⁸⁴. Der Schlüssel zum Verständnis dieser Passage liegt in der Wahlanzeige des Königs an Eugen III. Jenes Dokument bezieht sich von seiner Intention her eindeutig auf den Papst. Mehrmals wird dort der Papst als Friedrichs Vater bezeichnet, die Römische Kirche als seine Mutter, deutlich wird auch auf die Gelasianische Zweigewaltenlehre verwiesen, nach der die Welt durch päpstliche und königliche Macht gleichermaßen regiert werden solle. Von der Stadt Rom aber ist bei alledem keine Rede⁸⁵. Die Wahlanzeige war eben an Papst Eugen III. gerichtet, den Römern scheint sie gerade einmal zur Kenntnis gebracht worden zu sein. So erklärt sich der Vorwurf Wezels, Friedrich habe ihnen nicht geschrieben. Demgegenüber stellt Wezel nun aber klar, wen der König in Wahrheit als seine Mutter zu betrachten habe,

83) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 539. Vgl. BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 348 mit Anm. 42.

84) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9): *Ceterum, quod consilio clericorum et monachorum, quorum doctrina divina et humana confusa sunt, sacrosanctam Urbem, dominam mundi, creatricem et matrem omnium imperatorum, super hoc sicut deberetis non consulistis, et eius confirmationem, per quam omnes et sine qua nulli umquam principum imperaverunt, non requisistis, nec ei sicut filius matri, si tamen filius et minister eius esse proposuistis, non scripsistis, vehementer doleo.*

85) DF. I. 5. Papst als Vater: *Dilectissimo in Christo patri suo E(u)genio* ... *summo pontifici* (S. 10 Z. 33 f., Inscriptio); *vobis tamquam patri karissimo* (S. 11 Z. 27 f.). Kirche als Mutter: *sacrosanctę matri nostre Romane eccliesię* (S. 11 Z. 16 f.); *ad sacrosanctę matris nostre Romane eccliesię* ... *defensionem* (S. 11 Z. 30 f.). Gelasianische Zweigewaltenlehre: *Cum enim duo sint, quibus principaliter hic mundus regitur, videlicet auctoritas sacra pontificum et regalis potestas* ... (S. 11 Z. 19 f.).

nämlich Rom. Um dies zu unterstreichen, schließt er seinen Vorwürfen eine Allegation aus dem Alten Testament an und verweist auf die Geschichte vom erschlichenen Erstgeburtssegen⁸⁶. Rebekka, so verrät Wezel, habe sich aus eigenem Antrieb für Jakob entschieden, obwohl ihr Gemahl Isaak seinem Lieblingssohn Esau den Vorzug geben wollte. Sie habe gewartet, bis Esau auf die Jagd gegangen sei, und dann dessen Bruder Jakob gerufen, so daß dieser den Segen und die Herrschaft empfangen konnte⁸⁷. Rom ist Rebekka, ist die Mutter, die frei entscheidet, wem sie die Herrschaft zuweist. Dabei – nur so kann Wezels Allegorik verstanden werden – zeigt sich Mutter Rom dem päpstlichen Vater überlegen und ersetzt zudem die Mutter Kirche. Es ist ein kühnes Bild, das hier entworfen wird, um die Berechtigung des Senats zur Einsetzung des Kaisers zu begründen, ein Gedanke, der nach Häresie geradezu riecht. Aber es wird noch schlimmer: „Und damit ich zur Sache komme und euch alles vollständig erkläre, paßt genau auf, was ich euch zu sagen habe!“, so wendet sich Wezel an Friedrich Barossa⁸⁸. Frecher kann er den Staufer kaum vor den Kopf stoßen.

Danach bricht der Gedankengang erst einmal ab. Keine Rede ist mehr davon, wer den Kaiser macht, sondern jetzt richtet sich die Argumentation gegen die Kirche, sozusagen gegen die bisherige Mutter. In einer Art von überdimensionalem Exkurs, durchsetzt mit einer nur schwer überschaubaren Vielzahl von Zitaten aus der Bibel und von anderen Autoritäten, werden Gedanken formuliert, die sich stark an Arnold von Brescia anlehnen. Bis jetzt sei die Berufung der Kaiser durch Blinde vollzogen worden, nämlich durch häretische und abtrünnige Kleriker sowie durch falsche Mönche, die allesamt Kirche und Welt in Unordnung brächten⁸⁹. Um was für Menschen es sich bei diesen Päpsten handle, habe schon der heilige Petrus, dessen Vikar zu sein sie vorgäben, in Aussicht gestellt. Auf diese Feststellung folgt eine regelrechte Anthologie mit Zitaten aus dem Neuen Testament, die alle auf den Apostel Petrus bezogen sind und die Problematik veran-

86) Gen 27.

87) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 539.

88) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 539: *Et ut ad rem perveniam ipsamque vobis plenius exponam, quod dico, diligentius attendatis.*

89) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 539: *Vocatio vestrorum olim predecessorum et vestra adhuc a cecis, id est a Iulianistis, hereticis et apostatis clericis dico et falsis monachis suum ordinem prevaricantibus et contra euangelica apostolica et canonica statuta dominantibus et, legibus tam humanis quam divinis reclamantibus, aecclesiam Dei et secularia disturbantibus, facta est.*

schaulichen sollen. Darin geht es um diverse Tugenden, um den Verzicht auf weltliche Güter und um die Ausrichtung auf die Werke Christi⁹⁰. Im Anschluß mündet die Argumentation in zwei grundsätzliche Aussagen. Die Päpste hätten nämlich zum einen das Armutsgebot durchbrochen und die Reichtümer, die zum Wohl der ganzen Welt dienen sollten, zugrunde gerichtet, zum anderen überließen sie sich ganz den weltlichen Geschäften. Dies zu dokumentieren werden ein Matthäus- und ein Hieronymus-Zitat angeführt sowie der umfangreiche Auszug eines in den Pseudoisidorischen Dekretalen überlieferten Briefes Papst Clemens' I. inseriert⁹¹. Die beiden Gedanken, Armut der Geistlichkeit und deren Beschränkung auf geistliche Belange, entsprechen gut der arnoldistischen Lehre, die hier, auf den Punkt gebracht und mit prägnanten Zitaten unterlegt, dem staufischen König präsentiert wird⁹². Aber Wezel ist mit seiner Kirchenkritik noch nicht am Ende angelangt. Es sei nämlich in Rom auch die Konstantinische Schenkung als Lüge und häretische Fabel entlarvt worden, wonach die kaiserlichen Insignien Papst Silvester auf simonistische Weise übertragen worden wären. Selbst die Tagelöhner und Dirnen der Stadt könnten in dieser Frage die gelehrtesten Männer widerlegen⁹³. Zwei Zeugnisse führt Wezel an, mit denen er die Konstantinische Schenkung enttarnen zu können glaubt, einen Traktat 'De primitiva ecclesia et sinodo Nicena', der bei den Pseudoisidorischen Dekretalen überliefert ist⁹⁴, und mit großer Wahrscheinlichkeit

90) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 539 f.

91) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 540 f. – Zitate: Mt 5,3. Hieronymus, Epistula 52 c. 5, Sancti Eusebii Hieronymi Epistulae 1, ed. Isidor HILBERG (CSEL 54, ²1996) S. 422 Z. 12 ff. Epistola Clementis ad Iacobum fratrem Domini c. 4, ed. Paul HINSCHIUS, Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni (1863) S. 32.

92) SCHULZ, Denn sie lieben (wie Anm. 2) S. 154, erkennt in dem Brief insgesamt authentisches arnoldistisches Gedankengut.

93) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 542. Vgl. zu dieser Passage Gerhard LAEHR, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Historische Studien 166, 1926) S. 67; ZEILLINGER, Kaiseridee (wie Anm. 67) S. 382 ff.; auch DERS., Konstantinische Schenkung (wie Anm. 16) S. 45.

94) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 542. Ein Auszug aus dem Traktat *De primitiva ecclesia et sinodo Nicena* cc. 9-10, ed. HINSCHIUS, Decretales (wie Anm. 91) S. 247 f., der die Taufe Konstantins betrifft, wird von Wezel im wesentlichen wörtlich zitiert und fälschlicherweise Papst Miltiades (310/11-14) zugeschrieben. Diese Zuweisung erfolgte in der Rezeption der Pseudoisidorischen Dekretalen häufiger und ist durch den Überlieferungszusammenhang zu erklären. Vgl. Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem

die *Historia tripartita* des Anastasius Bibliothecarius aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts⁹⁵. Beide sollen belegen, daß Konstantin schon vor der Zeit Silvesters getauft wurde, womit die enge Verbindung von *confessio* und *donatio* aufgehoben gewesen wäre. Im Brief Wezels an Friedrich Barbarossa liegt ein sehr früher Versuch vor, die Konstantinische Schenkung wissenschaftlich zu widerlegen.

Damit ist der große Exkurs, der weit mehr als die Hälfte des Briefes umfaßt, zu Ende. Wezel macht dies deutlich, indem er seine naßforische Aufforderung hinzuhören gegenüber Barbarossa wiederholt: „Paßt auf, was ich sage!“⁹⁶ Und er hat ihm einiges zu sagen. Wezel greift nämlich jetzt die Geschichte von Isaaks Erstgeburtssegens aus dem Alten Testament wieder auf und stellt klar, warum sich Rebekka für Jakob und nicht für Esau entschieden habe. Esau suche das Leben im Wald – er war ja auf der Jagd –, warte aber bis heute, daß ihm das Versprechen seines blinden Vaters eingelöst werde. Blind, das weiß der Empfänger mittlerweile, ist nicht nur Isaak, blind sind auch die Päpste, die sich die Berufung der Kaiser anmaßen. Jakob hingegen zei-

Auftauchen bis in die neuere Zeit 2 (Schriften der MGH 24/2, 1973) S. 369 f., 375 f.

95) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 542: *Tripartita etiam hystoria, eum, antequam umquam ipse imperator civitatem intraverit, christianum fuisse, testatur*. Die Identifikation mit dem Werk des Anastasius († ca. 879) vollzog ohne weitere Erläuterungen Herbert BLOCH, Der Autor der „*Graphia aureae urbis Romae*“, DA 40 (1984) S. 55–175, hier S. 154; danach ZEILLINGER, *Kaiseridee* (wie Anm. 67) S. 384. Anastasius Bibliothecarius, *Historia tripartita*, ed. Karl DE BOOR, *Theophanis Chronographia* 2 (1885) S. 81 Z. 30 ff., erwägt in seiner Darstellung der Regierungszeit Konstantins zunächst die beiden Möglichkeiten, daß der Kaiser entweder durch Silvester im 18. Jahr seiner Herrschaft in Rom (324/25) oder aber durch Eusebius kurz vor seinem Tod in Nicomedia (337) getauft worden sei, hält dann aber eine Taufe durch Silvester für wahrscheinlicher. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen hebt er auf das Konzil von Nikaia (325) ab, auf dem Konstantin mit Gewißheit bereits als getaufter Christ gewirkt habe (ebd. S. 82 Z. 4 ff.): *si enim non erat in Nicaena synodo baptizatus, ergo nec divinatorum participabatur mysteriorum, nec orabat cum sanctis patribus, quod nequissimum est et dicere et sentire*. Wezel scheint hieraus und in Anbetracht seiner Kenntnis des Traktats *De primitiva ecclesia*, dem er aufgrund von dessen fälschlicher Zuschreibung an Papst Miltiades entnehmen mußte, daß das Konzil vor dem Pontifikat Silvesters stattfand, geschlossen zu haben, daß Konstantin bereits zu diesem frühen Zeitpunkt Christ war. Allerdings hätte er dabei weder die Hauptaussage des Chronisten berücksichtigt noch dessen in diesem Zusammenhang geäußerte Vermutung, daß es sich bei *nominatae constitutiones, quae ad Miltiadem feruntur*, womit wohl wiederum der Traktat *De primitiva ecclesia* gemeint ist, um eine Fälschung der Arianer handle (ebd. S. 81 f. Z. 39 ff.).

96) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 542: *Quae loquor, attendite*.

ge sich seiner Mutter Rebekka gehorsam und könne dadurch Esau den versprochenen Segen entreißen, dies noch dazu auf göttlichen Wink. Ihm ist also bewußt, daß er nur mit Hilfe der Mutter etwas zu erwarten hat. Die Mutter aber ist bei Wezel nicht etwa die Kirche, sondern Rom⁹⁷. Das Resümee der eigenwilligen Gedankenführung ist wiederum bemerkenswert. Der Kaiser, so Wezel, habe keinesfalls ein *silvestris* zu sein – ein Wortspiel, das eine Charakterisierung Friedrichs gleichzeitig als Waldmensch und als Anhänger der mit Papst Silvester verbundenen vorgeblichen Irrlehre von der Konstantinischen Schenkung nahelegt –, sondern er müsse sich erfahren in den Gesetzen zeigen. Belegt wird dies mit den Eingangsworten im Proömium der Institutionen Justinians: „Die kaiserliche Majestät muß nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen bewaffnet sein, damit sie im Krieg wie im Frieden richtig lenken kann“, so steht es dort und auch im Wezel-Brief zu lesen⁹⁸. Damit liegt ein weiterer unmittelbarer Rekurs auf die Wahlanzeige Friedrich Barbarossas vor, die im Frühling 1152 Papst Eugen III. präsentiert worden war. Dort wird nämlich an exponierter Stelle ebenfalls auf jenen Passus in dem Proömium Bezug genommen⁹⁹. Für Wezel ist dies der Ansatzpunkt, nun zur Kernaussage seines Briefes zu kommen. Er pervertiert geradezu die Argumentation der Wahlanzeige, in der mit dem Anklang an das römische Recht vornehmlich der herrscherliche Aufgabenbereich Friedrich Barbarossas umschrieben werden sollte, und führt seinen Gedankengang

97) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 542. Auf die Geschichte vom Erstgeburtsseggen geht DUPRÉ THESEIDER, *Idea* (wie Anm. 16) S. 143, mit nicht überzeugenden Folgerungen ein. Er schließt aus, daß Isaak mit dem Papst gleichzusetzen sei, zu dem Wezel im Gegensatz stünde; möglicherweise würde Rom durch Rebekka und Isaak gemeinsam symbolisiert.

98) Ed. JAFFÉ, (wie Anm. 9) S. 542: *Imperatorem non silvestrem set legum peritum debere esse, testatur Iulianus* (richtig *Iustinianus*) *imperator in primo omnium legum dicto, dicens: „Imperatorem maiestatem non solum armis decoratam set etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus, et bellorum et pacis, recte possit gubernari.“* Wörtliches Zitat aus Inst. pr.

99) DF. I. 5, S. 10 Z. 37f.: ... *legibus ac moribus non minus adornare quam armis et bello defendere*. Zum Institutionen-Zitat in der Wahlanzeige vgl. Rainer Maria HERKENRATH, *Regnum und Imperium. Das „Reich“ in der frühstaufigen Kanzlei (1138-1155)* (SB Wien 264,5, 1969) S. 52 Anm. 277; Walter HEINEMEYER, „beneficium – non feudum sed bonum factum“. Der Streit auf dem Reichstag zu Besançon 1157, AfD 15 (1969) S. 155-236, hier S. 222. Die Parallelität des Institutionen-Zitats im Wezel-Brief und in der Wahlanzeige erkennt ZEILLINGER, *Konstantinische Schenkung* (wie Anm. 16) S. 150 Anm. 173, allerdings mit nicht nicht nachvollziehbaren Folgerungen; vgl. oben Anm. 80.

direkt hin zur *Lex regia*. Wezel zitiert die betreffende Passage aus den Institutionen wieder wörtlich: „... weil das Volk ihm und auf ihn all seine Herrschaft und Gewalt übertragen hat“¹⁰⁰. Wenn aber, so fährt Wezel fort, das Kaisertum den Römern gehöre, dann müsse die Konsequenz für jedermann klar sein. Dies bringt ihn zu der rhetorischen Frage: „Welches Gesetz, welcher vernünftige Grund sollte dem Senat und dem Volk verbieten, den Kaiser zu erwählen?“¹⁰¹ Der Rest des Schreibens ist rasch referiert. Wezel hält den König an, möglichst schnell seine Gesandten nach Rom zu schicken, und schließt dann mit einer unverblühten Drohung: „Und seht euch vor, daß sich dort nicht etwas Unerhörtes gegen euch erhebt!“¹⁰²

Der Brief Wezels ist ein starkes Stück. In einem offenkundig ungebührlichen Ton wendet sich der Römer, wenn es denn einer war, an seinen königlichen Adressaten. Das Schreiben steckt voller Beleidigungen, so die unpassende Anrede Friedrichs als *clarissimus*, die zweimalige Aufforderung, jetzt gut aufzupassen, die waghalsige Auslegung der Geschichte von Jakob und Esau, bei der der König geradezu als ein Hinterwäldler erscheint, und schließlich die offene Drohung mit dem Umsturz. Am Hof Friedrich Barbarossas dürfte man den Brief schon aufgrund dieser Zumutungen mit Schweigen übergangen haben¹⁰³. Wezels Respektlosigkeit kann aber kein Zufall sein. Zweifellos hat seine Darstellungsweise Methode, und der Grund für dieses Verhalten liegt auf der Hand. Die an den Papst gerichtete Wahlanzei-

100) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 542, mit wörtlichem Zitat aus Inst. 1.2.6: *Idem etiam, unde princeps Romanus imperare et leges condere habeat, paulo post ostendit: „Set et, quod principi placuit, legis habeat vigorem“, et quare, subinfert: „cum (fehlt bei Wezel: lege regia, quae de imperio eius lata est) populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit.“* Vgl. KOCH, Auf dem Wege (wie Anm. 16) S. 204 f.; BENSON, Political Renovatio (wie Anm. 16) S. 355 ff.

101) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 542: *Quae lex, quae ratio senatum populumque prohibet, creare imperatorem?*

102) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 543: *Et ne aliquid novi ibi contra vos surgat, prevenire curate.*

103) Nicht nachvollziehbar ist die Feststellung von KOCH, Auf dem Wege (wie Anm. 16) S. 205, und SCHULZ, Denn sie lieben (wie Anm. 2) S. 157, daß das Gedankengut des Wezel-Briefes in der bei Otto von Freising, *Gesta Frederici* II 31, ed. SCHMALE (wie Anm. 15) S. 342 ff., überlieferten Rede der Römer vor Friedrich Barbarossa von 1155 wiederkehre. Abgesehen davon, daß die Rede – wie auch die Antwort des Königs (ebd. II 32, S. 346 ff.) – als fiktiv anzusehen ist, werden dort zwar bestimmte Positionen aus dem Brief von Senat und Volk an Konrad III. von 1149 übernommen, Bezüge auf den Wezel-Brief lassen sich aber nicht erkennen. Zu den beiden Reden vgl. hier nur SCHULZ, S. 157; auch Reg. Imp. 4/2 Nr. 316.

ge Barbarossas, die auf das Gedankengut der römischen Kommune keinerlei Rücksicht genommen hatte, muß im Umkreis des Senats mit großer Enttäuschung aufgenommen worden sein. Nachdem sich trotz aller Bemühungen keine Lösung mit Konrad III. gefunden hatte, mochte man nun, nach der Wahl Friedrich Barbarossas, alle Hoffnungen auf ihn gesetzt haben, glaubte man vielleicht wirklich, der neue Herrscher würde auf die politischen Vorstellungen der Römer eingehen und seine Kaiserkrönung im Zusammengehen mit ihnen vollziehen lassen. Doch die so grundlegend formulierten Positionen in der Wahlanzeige an Eugen III. ließen dann nur noch eine einzige Schlußfolgerung zu. Auch er würde sich in dieser Frage allein an den Papst halten. Mit ihm waren die legitimatorischen Defizite der römischen Kommune unter keinen Umständen auszuräumen. Friedrich Barbarossa würde nie ihr Kaiser werden, ein *imperator Romanorum* im eigentlichen Wortsinn. So ließ man es nun auf den Bruch mit dem Staufer ankommen. Wezel verfaßte seinen unverschämten Brief und erteilte Friedrich auf diese Weise eine offensichtliche Absage. Inhaltlich hob er dabei vor allem auf die Lex regia ab. Jetzt ging es nicht mehr, wie drei Jahre zuvor in dem Brief von Senat und Volk an Konrad III., um ein stadtrömisches Kaisertum, das recht allgemein umschrieben und dabei eindeutig auf den staufischen König ausgerichtet gewesen war, jetzt beanspruchten die Römer das Wahlrecht für sich. Die Wahl des Königs durch die deutschen Fürsten, die gegenüber dem damals bereits seit Jahren regierenden Konrad III. in keiner Weise in Frage gestellt worden war, nimmt in Wezels Vorstellungswelt angesichts der veränderten Umstände keinen besonderen Stellenwert ein. So bezeichnet er die Königswähler auch nur abfällig als *gens*¹⁰⁴. Nur mit einem Kaisertum, das ausschließlich auf die Stadt Rom bezogen und nicht mehr zwingend an das Königtum nördlich der Alpen gebunden war, konnte die Kommune jetzt noch ihre Legitimität herstellen. Wie einst Rebekka wollten die Römer deshalb selbständig und völlig frei entscheiden, wem die Herrschaft zuzusprechen sei. Allein ihnen sollte das Urteil überlassen bleiben, wer der Hinterwäldler war und wer der zu bevorzugende Kenner der Gesetze.

Ob Wezel damit auch den Akt der Kaiserkrönung selbst im Auge hatte, ist allerdings zu bezweifeln. Hiervon ist in seinem Brief, ganz anders als in den Schreiben an Konrad III., keine Rede. Sicher mit

104) Vgl. in diesem Sinne BENSON, Political Renovatio (wie Anm. 16) S. 348.

Bedacht steht im Zentrum von Wezels Argumentation die Wahl des Kaisers. Nach ihm ist Rom die *creatrix omnium imperatorum*, Senat und Volk stellen für sich die Forderung auf, den Kaiser zu kreieren. So kommt in Wezels Vorstellung den Römern zwar die Entscheidung über die Person eines neuen Kaisers zu, die eigentliche Krönungszeremonie scheint er aber trotz seiner so deutlich geäußerten Kritik dem Papsttum überlassen zu wollen¹⁰⁵. Dies legt auch seine Anlehnung an das Alte Testament mit der allegorischen Verarbeitung der Geschichte vom Erstgeburtssegens nahe. Zwar gibt Isaak in Wezels Interpretation nicht eben eine glückliche Figur ab – er ist blind, und seine Frau springt mit ihm um, wie sie will –, doch völlig entmündigt wird er nicht. Immerhin erteilt er den Segen, wenn auch an denjenigen Sohn, für den sich Rebekka entschieden hat und den sie ihm präsentiert. Es ist also anzunehmen, daß Wezel dem Papst seine Beteiligung an der Kaisererhebung durchaus zugestehen wollte, er versagt ihm allerdings das Recht zur politischen Eigeninitiative und beschränkt ihn gänzlich auf seine liturgischen Funktionen, die er als geistlicher Oberer durchzuführen gehabt hätte. Nach Wezels Vorstellungen wäre der Papst Koronator geblieben und hätte sich dabei künftig wie ein willfähiges Instrument des römischen Senats verhalten sollen. Damit bleibt der

105) Keinesfalls zuzustimmen ist der Annahme von DUPRÉ THESEIDER, *Idea* (wie Anm. 16) S. 143, daß mit dem am Beginn des Briefes eingeführten Begriff *confirmatio*, übersetzt mit „approvazione“, die Vorstellung der Römer, den römischen Königstitel zu verleihen, verbunden sei. Dem hält KOCH, *Auf dem Wege* (wie Anm. 16) S. 204, entgegen, daß die Römer nach antikem Vorbild keinen eindeutigen Unterschied zwischen Königs- und Kaisererhebung gemacht hätten. Friedrich KEMPF, *Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik* (Miscellanea historiae pontificiae 19, 1954) S. 123 f., verweist in anderem Zusammenhang auf die Bezeichnung der Kaiserkrönung als *confirmatio* durch die Kanonisten, wobei diese das Wort nicht streng kirchenrechtlich als eine Wahlbestätigung, sondern im weiteren Sinne als Befestigung und Bekräftigung gefaßt hätten. Nicht akzeptabel ist allerdings die Ansicht von BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 348 f. mit Anm. 44, daß in dem Brief mit *confirmatio* die Kaiserkrönung selbst bezeichnet werde, wobei er argumentiert, daß Wezel Friedrich kaum weniger anbieten konnte, als man dies gegenüber Konrad III. getan hätte; der Begriff *confirmatio* sei als verschleierter Hinweis auf die Kaiserkrönung eingesetzt worden. Ihm folgt im Grundsatz ZEILLINGER, *Kaiseridee* (wie Anm. 67) S. 370 mit Anm. 11. Vgl. auch MLW 2, Sp. 1329 Z. 68 ff. s. v. „confirmatio“, wo die Verwendung des Wortes im Wezel-Brief unter dem Bedeutungsspektrum „Bekräftigung, Bestätigung“ geführt wird. Tatsächlich ist hier unter *confirmatio* wohl eine Gültigkeitserklärung im Sinne der Verleihung von Rechtskraft zu verstehen.

mit so harschen und beleidigenden Worten formulierte Wezel-Brief sogar noch einen Schritt hinter den Aussagen des Schreibens von Senat und Volk an Konrad III. zurück. Dort wurde, wenn auch versteckt in einem Nebensatz, die Kaiserkrönung durch die Römer explizit gefordert, Wezel aber beschränkt sich auf die Auswahl des Kandidaten.

Mit dem Bekanntwerden von Friedrichs Wahlanzeige scheinen sich die Verhältnisse in der römischen Kommune erst richtig radikalisiert zu haben¹⁰⁶. Dies wird nicht nur durch den Wortlaut des Wezel-Briefes nahegelegt, sondern auch durch ein in Segni ausgefertigtes Schreiben Papst Eugens III. an Wibald von Stablo vom 20. September 1152, das in der Sammlung des Abtes unmittelbar voransteht¹⁰⁷. Darin wird neben ganz anderen Inhalten¹⁰⁸ von Ereignissen in Rom berichtet, die sich fast schon wie die Umsetzung von Wezels Positionen in die Tat ausnehmen. In der Stadt seien auf Betreiben Arnolds von Brescia Unternehmungen im Gange, die von einer „bäuerlichen Menge“, also wohl von niederen Schichten, nicht aber vom Adel, getragen würden. Ungefähr 2000 Leute hätten sich verschworen und den Beschluß gefaßt, zum 1. November desselben Jahres die Führungsspitze der Kommune neu zu organisieren. Dann sollten ein Rat von 100 Männern, dazu zwei Konsuln, von denen der eine innerhalb, der andere außerhalb Roms zu fungieren hätte, und weiterhin „einer, den sie Kaiser nennen wollen“, gewählt werden¹⁰⁹. In diesem päpstlichen

106) Ob Wezel mit BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 345, deshalb als ein Mitglied des radikalen Flügels der Kommune bezeichnet werden kann, ist zu bezweifeln.

107) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 537 ff. Nr. 403; Reg. Imp. 4/2 Nr. 132. Vgl. zu dem Brief u. a. DUPRÉ THESEIDER, *Idea* (wie Anm. 16) S. 144; Michele MACCARONE, *Papato e impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV (1152-1159)* (Lateranum N. S. 25, 1959) S. 38; HAUSMANN, *Reichskanzlei* (wie Anm. 8) S. 236 f.; KOCH, *Auf dem Wege* (wie Anm. 16) S. 205; BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 349 f.

108) Eugen III. trägt Wibald auf, die Angelegenheit des Bischofs Adelgoz von Chur bei Friedrich Barbarossa zu betreiben, und kritisiert einen Beschluß, der im Sommer 1152 auf einem Hoftag in Ulm gefaßt wurde; ed. JAFFÉ (wie Anm. 101) S. 537 f.

109) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 538 f.: *Ad hec sinceritati tuae quaedam notificamus, quae, faciente Ar(noldo) heretico, rusticana quedam turba absque nobilium et maiorum scientia nuper est in Urbe molita. Circiter enim duo milia in unum sunt secretius coniurati, et in proximis Kalendis Novembris centum perpetuos sectatores maiorum operum et duos consules – alter quorum infra Urbem, alter extra, illorum centum consilio rei publicae statum disponant, immo potius rodant – unum autem, quem*

Schreiben liegen sehr frühe und trotz aller tendenziösen Verzerrung einigermaßen zuverlässig erscheinende Hinweise auf die Verfassungsstrukturen der frühen römischen Kommune vor¹¹⁰. So könnte der *populus Romanus*, der damals wohl eine Schwurgemeinschaft einging, zu jener Zeit tatsächlich ungefähr 2000 Männer umfaßt haben. Die Hundert hätten sich in einem großen Rat zusammengefunden, der sicher mit dem Senat gleichzusetzen ist. Allerdings vermeidet der Papst den Begriff *senatores* und spricht in einer polemischen Annomination nur von *sectatores malorum operum*, brandmarkt also die Mitglieder des Senats als Anhänger Arnolds von Brescia. Die Führungsfunktionäre der Kommune wären zwei Konsuln gewesen, wie sie aus Ober- und Mittelitalien vielfach bekannt sind. Sie alle, Senatoren, Konsuln und das römische Volk, sollten nun von einem eigenen stadtrömischen Kaiser regiert werden, so weiß es Eugen III. zu berichten. Zwar dürfte es dann doch zu keiner solchen Kaiserwahl gekommen sein und Eugen III. konnte nach einem neuerlichen Abkommen mit den Römern im Dezember 1152 sogar in die Stadt zurückkehren¹¹¹, doch zeigen diese Ereignisse, daß man zumindest eine Zeitlang durchaus willens war, das von Wezel gegenüber Friedrich Barbarossa vertretene Gedankengut Wirklichkeit werden zu lassen.

Es bleibt zu fragen, inwieweit die politischen Vorstellungen der römischen Kommune einen ernst zu nehmenden Umstand darstellten. Litten die Angehörigen des Senats und die Anhänger Arnolds von Brescia damals vielleicht unter einer verzerrten Wahrnehmung? Waren die Römer wirklich, wie Robert Benson in seiner richtungweisenden Studie über die *renovatio senatus* konstatiert hat, Opfer einer dreifa-

volunt imperatorem dicere, creare disponunt; quem illis centum, duobus consulibus et omni populo Romano sperant – quod debeat mortifere – imperare. – Die Ereignisse fanden sicher nicht Ende Okt. 1151 statt, wie STROTHMANN, Kaiser (wie Anm. 2) S. 69 mit Anm. 157, S. 72, aufgrund seiner eigenen fehlerhaften Übersetzung des Briefes schließt. Ebenso wenig kann der ebd. S. 63 f., 72 vertretenen Vorstellung gefolgt werden, daß damals zwei gegnerische Gruppen in Rom agiert hätten, wobei eine Partei des Senats zwei Konsuln gewählt habe und eine andere Partei einen über alle herrschenden Imperator bestimmen wollte.

110) Zur Verwaltungsgeschichte der römischen Kommune vgl. vor allem HALPHEN, Études (wie Anm. 46) besonders S. 66 ff.; Franco BARTOLONI, Per la storia del Senato Romano nei secoli XII e XIII, Bollettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo 60 (1946) S. 1-108. Der sehr aussagekräftige Brief Eugens III. wurde in diesem Zusammenhang bislang nicht angemessen berücksichtigt.

111) Vgl. hier nur BREZZI, Roma (wie Anm. 2) S. 338.

chen Illusion, nämlich in ihrer Fehleinschätzung des deutschen Königtums, in ihrer Überbewertung der eigenen Machtposition und in ihrer „intoxication with antiquity“¹¹²? Allzu weltfern will die Idee erscheinen, noch im 12. Jahrhundert an das Reich der antiken Cäsaren anzuknüpfen, zumal in einer Stadt, die längst eher einer Trümmerwüste glich als einer glanzvollen Kapitale. Und doch drängt sich der Eindruck auf, daß all das universale Ideengut, wie es damals in Rom gepflegt wurde, einschließlich der Vereinnahmung des Kaisertums, nur die konsequente gedankliche Fortführung jener Prämissen bedeutete, unter denen sich die römische Kommune konstituiert hatte. Dabei spielte eben der Bezug auf das römische Reich der Antike eine außerordentliche Rolle, was zur Folge hatte, daß man unbedingt einen Kaiser brauchte. Weder bei den Schreiben an Konrad III. noch bei dem Wezel-Brief dürfte es sich somit um abgehobene Hirngespinnste handeln. Selbst letzterer enthält Gedanken, denen im Umkreis des Senats anscheinend große Bedeutung beigemessen wurde und denen man Leben verleihen wollte. So gewährt die Briefsammlung Wibalds von Stablo mit ihrem hohen Grad an Authentizität einen tiefen Einblick in die Geschichte der frühen römischen Kommune, und zwar nicht nur in ihre ideelle Welt, sondern ebenso in den politischen Alltag mit all seinen Hoffnungen und Nöten. Mögen auch die Inhalte dieser Schreiben auf den ersten Blick verstiegen und abwegig wirken, so zeigen sie bei näherer Betrachtung doch einen hohen Wirklichkeitsgehalt¹¹³. Geistige Vorstellungswelt und politische Realität liegen hier gar nicht so weit auseinander.

112) BENSON, *Political Renovatio* (wie Anm. 16) S. 357 ff.

113) In ähnlicher Weise argumentiert BLOCH, *Autor* (wie Anm. 95) S. 155: „das Programm der Kommune, d. h. der Senatoren, repräsentierte eine Verschmelzung antiker Elemente mit der politischen Realität der Gegenwart ...“ Anders Ingrid BAUMGÄRTNER, *Rombeherrschung und Romerneuerung. Die römische Kommune im 12. Jahrhundert*, QFIAB 69 (1989), S. 27-79, hier S. 39 f., die in diesen Briefen „das übertriebene Selbstbewußtsein der Römer“ erkennt, „das keinerlei Verständnis für die Realpolitik aufkommen ließ“. Vgl. in anderem Zusammenhang auch ebd. S. 52 f.